Landkreis Peine
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sitzungstermin:	Donnerstag, 26.09.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Mensa Schulzentrum Hohenhameln, Dehnenweg 33A, 31249 Hohenhameln

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.06.2024	
4.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
5.	Produktbericht Stand 30. Juni 2024 für das Budget des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport	**2024/103**
6.	Produktbericht Stand 30. Juni 2024 für die Produkte des Budgets der Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule	**2024/104**
7.	Besetzung Kontaktstelle Bildende Kunst mit Frau Britta Ahrens	**2024/109**
8.	Antrag der Gruppe CDU/ FDP auf Sachstandsbericht zum Realschulstandort Vechelde	**2024/114**
9.	Antrag der Gruppe CDU/ FDP auf Sachstandsbericht zum Amokschutz an den allgemein und berufsbildenden Schulen im Landkreis Peine	**2024/113**
10.	Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Verbesserung der Temperaturzustände in Klassenräumen	**2024/112**
11.	Kosten der Schülerbeförderung bei Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler inklusive der Oberstufe mit einem Deutschlandticket	**2024/117**
12.	Vornahme einer Schulentwicklungsplanung an den weiterführenden Schulen	**2024/118**
13.	Änderung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung der Kreisvolkshochschule	**2024/110**
14.	Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Kulturring Peine" der Stadt Peine	**2024/111**
15.	Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine aufgrund der Umstellung von der Schülersammelzeitkarte auf das Deutschlandticket	**2024/116**
16.	Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung	**2024/115**

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler

17. Informationen der Verwaltung

18. Anfragen und Anregungen

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/103**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	27.08.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produktbericht Stand 30. Juni 2024 für das Budget des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Teilhaushalt/Budget 1 für das **Dezernat „Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht“** zeichnet sich per 30.06.2024 eine Budgetunterschreitung in Höhe von rund 1,9 Mio. € ab.

Nachstehend wird auf die **wesentlichen Abweichungen** zwischen Planung und Jahresprognose eingegangen.

Im **Fachdienst „Schule, Kultur und Sport“** wird eine Budgetunterschreitung von etwa 1,35 Mio. € erwartet.

Die Unterschreitung des Budgets resultiert insbesondere aus höheren Erträgen aus verschiedenen Fördermitteln und Zuweisungen, sowie geringeren Personal- und Sachaufwendungen.

Die Prognose für das **Produkt 21301 „Schulverwaltung Grund- und Hauptschulen“** weist eine Budgetverbesserung von rund 35.400 € aus. Diese resultiert insbesondere aus höheren Erstattungen von Gemeinden für Betriebskosten. Aufgrund gestiegener Energiekosten erhöht sich der Abrechnungsbetrag an die Gemeinden. Zum Jahr 2025 wird der Ansatz für diese Einnahmen angepasst.

Das **Produkt 21801 „Schulverwaltung Gesamtschulen“** wird voraussichtlich eine Budgetunterschreitung von rund 33.200 € verzeichnen. Die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (§ 14 k NFAG) wurden nicht in dem Produkt geplant, so dass sie zu einer Verbesserung des Produktbudgets führen. Zudem werden die Personalkosten voraussichtlich geringer ausfallen als ursprünglich geplant.

Im **Produkt 23101 „Schulverwaltung berufsbildende Schulen“** wird eine Budgetunterschreitung in Höhe von rund 143.100 € erwartet. Auch hier wurden die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (§ 14 k NFAG) nicht in dem Produkt geplant, so dass sie zu einer Budgetverbesserung führen. Zudem werden die Personalkosten voraussichtlich geringer ausfallen als ursprünglich geplant. Dies resultiert u. a. aus freien Stellenanteilen (z. B. zeitweise nicht besetzte IT-Stelle).

Das **Produkt 24101 „Schülerbeförderung“** wird voraussichtlich mit einer Budgetverbesserung von rund 406.300 € abschließen. Wesentlicher Grund ist die deutliche Verbesserung bei der freigestellten Schülerbeförderung. Die Ansätze im Bereich der Schülerbeförderung wurden sehr großzügig geplant, da die freigestellte Schülerbeförderung neu ausgeschrieben werden musste und zum Zeitpunkt der Planung mit deutlich höheren Kosten gerechnet wurde. Die Kosten fallen nun nicht so hoch aus wie erwartet, so dass sich die deutliche Budgetverbesserung ergibt.

Im **Produkt 24301 „Allgemeine Schulverwaltung“** zeichnet sich eine Budgetunterschreitung i. H. v. rund 599.100 € ab. Das sehr positive Ergebnis resultiert u. a. aus deutlich höheren Erträgen, die sich beispielsweise durch die nicht erwartete Zahlung von Fördermitteln aus dem Digitalpakt für Personal im Schul-IT-Bereich und höhere Landeszuweisungen für inklusive Schulen ergeben. Zudem werden u. a. aufgrund von teilweise freien Stellenanteilen geringere Personalaufwendungen erwartet.

Im **Produkt 24302 „Kreismedienzentrum“** wird eine Budgetunterschreitung i. H. v. rund 32.400 € erwartet. Diese resultiert insbesondere aus geringeren Personalaufwendungen, die auf freie Stellenanteile (z. B. Vakanz der Stelle Leitung Kreismedienzentrum) zurückzuführen sind.

Im **Produkt 25201 „Kreismuseum“** wird mit einer Budgetverbesserung aufgrund geringerer Personalaufwendungen i. H. v. etwa 20.300 € gerechnet. Die Unterschreitung ergibt sich insbesondere aus geringeren Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte.

Das **Produkt 25202 „Kreisarchiv“** wird voraussichtlich mit einer Budgetverbesserung von rund 21.900 € abschließen. Diese resultiert insbesondere aus geringeren Personalaufwendungen, die auf freie Stellenanteile zurückzuführen sind.

Im **Produkt 35171 „Schulsozialarbeit“** werden aufgrund von freien Stellenanteilen geringere Personalaufwendungen erwartet, aus denen sich eine Budgetverbesserung von rund 37.800 € ergibt.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:
entfällt

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

- Produktbericht einzeln- Produktbericht gesamt

Produktgruppe: **Schule, Kultur und Sport** Stand Ende: **Juni** **2024**

Verantwortlich: Frau Carstens

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2024	**1.679.400**	**270.562**	**607.278**	**270.607**	**81.691**	**98.749**	**572.690**	**47.944**	**170**	**357**	**0**	**0**	**0**	**1.950.048**	**2.386.000**
ordentlich (KGr.30-37)	1.679.400	270.562	607.278	260.457	81.691	98.749	572.690	47.944	170	357	0	0	0	1.939.898	2.376.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	10.150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.150	10.000
2023	1.570.400	2.087.757	115.941	175.078	65.089	36.149	629.789	322.004	25.796	96.530	62.352	78.446	921.734	**4.616.665**	
2022	1.483.400	384.784	29.647	159.550	52.696	38.873	596.227	143.185	47.810	51.704	72.939	176.413	440.254	**2.194.081**	

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2024	**23.770.100**	**2.931.444**	**1.465.883**	**1.604.756**	**1.581.691**	**1.553.803**	**1.304.999**	**161.215**	**300**	**0**	**0**	**136**	**0**	**10.604.227**	**23.125.000**
Personal (KGr.40-41)	5.567.600	406.403	367.032	389.616	395.191	388.200	388.585	4.842	0	0	0	0	0	2.339.868	5.195.000
Sachaufwand (KGr.42)	4.098.400	330.274	118.847	144.458	165.617	243.549	114.128	859	300	0	0	136	0	1.118.167	4.236.000
Transferaufwand (KGr.43)	767.700	18.218	47.014	305.151	96.714	40.474	81.112	0	0	0	0	0	0	588.683	768.000
sonstige (KGr.44)	12.469.000	2.176.355	932.834	752.195	923.444	878.503	718.263	155.513	0	0	0	0	0	6.537.106	12.043.000
Abschreibungen, Zinsen (KGr.45-47)	867.400	195	156	3.187	725	3.078	2.911	0	0	0	0	0	0	10.252	874.000
ILV-Aufwand (KGr.48)	0	0	0	10.150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.150	9.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2023	22.837.000	3.339.875	1.787.596	1.446.398	1.414.270	1.528.082	1.874.459	1.093.122	1.469.646	1.491.100	1.403.102	1.895.585	3.757.503	**22.500.738**	
2022	22.045.900	2.611.153	1.306.896	1.455.341	1.248.749	1.507.134	1.477.275	1.277.532	503.739	1.730.037	1.361.247	1.845.612	4.127.890	**20.452.605**	

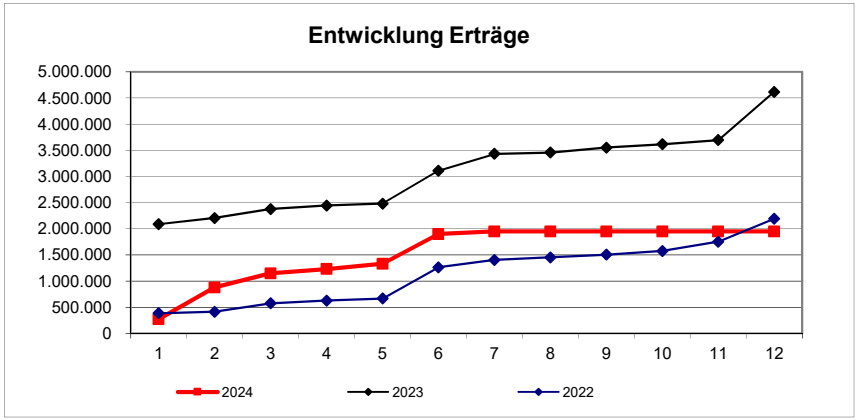

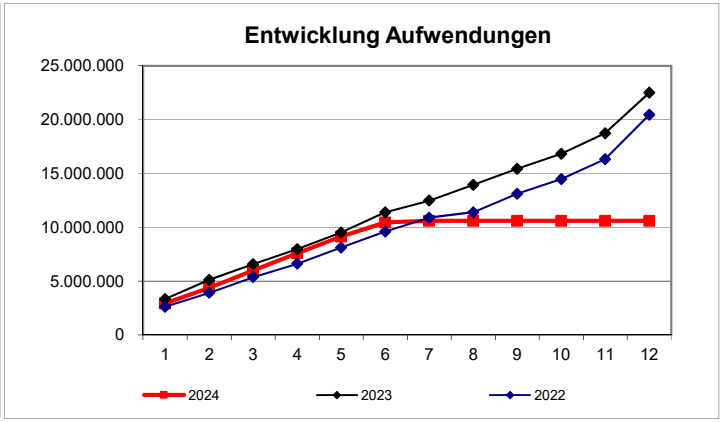

Prognose Produktbudget:

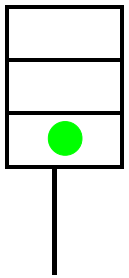

-22.090.700
-20.739.000
-1.351.700

Erläuterung/Prognose:

Die Unterschreitung des Budgets resultiert zum größten Teil aus der Tatsache, dass der LK Peine Fördermittel aus dem Digitalpakt für den Einsatz von Personal im Schul-IT-Bereich erhalten hat, welche nicht eingeplant waren. Auch sind die Zuweisungen für die inklusive Schule höher ausgefallen als veranschlagt.

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2024

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Ziel-erreichungs-grad	Abwei-chung
21201	Schulverwaltung Hauptschulen	-648.400	-640.000	8.400		Schülerinnen/Schüler	470	464						
21301	Schulverwaltung Grund- und Hauptschulen	-41.400	-6.000	35.400	☺	Schülerinnen/Schüler	173	200						
21501	Schulverwaltung Realschulen	-608.400	-597.000	11.400		Schülerinnen/Schüler	1.692	1.730						
21601	Schulverwaltung Haupt- u.Realschulen; Oberschule	-281.200	-291.000	-9.800		Schülerinnen/Schüler	559	584						
21701	Schulverwaltung Gymnasien	-1.992.000	-1.978.000	14.000		Schülerinnen/Schüler	4.129	4.113						
21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	-1.078.200	-1.045.000	33.200	☺	Schülerinnen/Schüler	2.786	2.744						
22101	Schulverwaltung Förderschulen	-716.600	-698.000	18.600		Schülerinnen/Schüler	552	0						
23101	Schulverwaltung berufsbildende Schulen	-1.403.100	-1.260.000	143.100	☺	Schülerinnen/Schüler	2.365	2.352						
24101	Schülerbeförderung	-9.879.300	-9.473.000	406.300	☺	Schülerjahreskarten VG	6.282	6.330						
24301	allgemeine Schulverwaltung	-2.830.100	-2.231.000	599.100	☺	Schülerinnen/Schüler	11.532	11.572	Schulzentren in der Schulträgerschaft des LK Peine	Anzahl	7	7	100%	☺
24302	Kreismedienzentrum	-1.126.400	-1.094.000	32.400	☺	entliehene Medien	364.000	372.000	Neuanschaffung Medien	Anzahl	12.000	5.625	47%	👎
25201	Kreismuseum	-573.300	-553.000	20.300	☺									
25202	Archiv	-114.900	-93.000	21.900	☺	erschlossene Einheiten	2.200	100						
28101	Heimatpflege	-280.400	-289.000	-8.600										
35171	Schulsozialarbeit	-300.800	-263.000	37.800	☺									
42101	Breitensportförderung	-301.700	-302.000	-300		Vereine	174	174						
42401	Sportstätten und Bäder	85.500	74.000	-11.500		Stunden Schulschwimmen	2.000	2.000						
Budget "Schule, Kultur und Sport":		**-22.090.700**	**-20.739.000**	**1.351.700**	☺									
Budget Dezernat I		**-38.103.000**	**-36.200.000**	**1.903.000**	☺									

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/104**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	27.08.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Produktbericht Stand 30. Juni 2024 für die Produkte des Budgets der Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Teilhaushalt/Budget 3 für den **Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit** ist derzeit eine Budgetverbesserung von rund 1,7 Mio. € zu erwarten.

Nachstehend wird über die Entwicklung der Produkte der Teilbudgets 38 und 39 berichtet. Zur Entwicklung des Teilbudgets 34 – Jugendamt – erfolgt ein Bericht im Jugendhilfeausschuss und zu den Teilbudgets 30, 32, 33 und 35 wird im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales berichtet.

Der **FD 38 „Kreisvolkshochschule“** rechnet mit keiner wesentlichen Abweichung vom Planbudget. Aktuell wird eine geringfügige Verschlechterung um 18.600,-€ erwartet.

Die Zielzahlen bei den Anmeldungen werden voraussichtlich deutlich überschritten.

Im **FD 39 „Kreismusikschule“** kann gegenüber der Planung mit einer Verbesserung von ca. 210.000,-€ gerechnet werden. Steigenden Fallzahlen und damit Erträgen steht eine stabile Kostenentwicklung gegenüber.

Die Planwerte bei den Leistungsmengen und Produktzielen können voraussichtlich erreicht werden.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:
entfällt

Schlussfolgerung:
entfällt

Anlagen

- Produktbericht einzeln
- Produktbericht gesamt

Budget **Kreisvolkshochschule** Stand Ende: **Juni 2024**

Verantwortlich: Frau Laurion

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2024	**2.333.200**	**428.450**	**129.401**	**486.437**	**99.209**	**272.904**	**120.652**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.537.052**	**2.176.000**
ordentlich	*2.333.200*	*428.450*	*129.366*	*486.437*	*99.209*	*272.904*	*120.652*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*1.537.017*	*2.176.000*
außerordentlich	*0*	*0*	*35*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*35*	*0*
ILV-Erträge	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
2023	2.246.200	599.219	418.928	253.079	123.689	150.268	168.781	112.375	138.079	95.980	172.850	157.955	261.033	**2.652.237**	
2022	2.312.800	759.529	558.177	113.773	26.268	98.842	106.987	112.114	140.825	113.675	46.882	148.314	162.985	**2.388.369**	

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2024	**3.061.600**	**204.978**	**248.833**	**228.708**	**227.741**	**256.572**	**263.434**	**343**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.430.609**	**2.923.000**
Personal	*2.541.500*	*162.567*	*217.128*	*189.512*	*188.172*	*224.315*	*208.017*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*1.189.711*	*2.405.000*
Sachaufwand	*358.300*	*36.839*	*23.848*	*25.929*	*27.739*	*22.787*	*31.984*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*169.126*	*367.000*
Transferaufwand	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
sonstige	*158.200*	*5.572*	*7.856*	*13.267*	*11.831*	*9.471*	*23.432*	*343*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*71.772*	*147.000*
Abschreibungen, Zinsen	*3.600*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*4.000*
ILV-Aufwand	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
außerordentlich	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
2023	2.988.400	175.126	218.336	218.728	219.146	221.379	290.279	251.531	243.061	201.340	222.442	324.944	303.860	**2.890.174**	
2022	3.020.500	214.478	197.951	219.753	236.803	264.548	253.653	224.851	250.560	213.654	227.249	348.525	288.907	**2.940.932**	

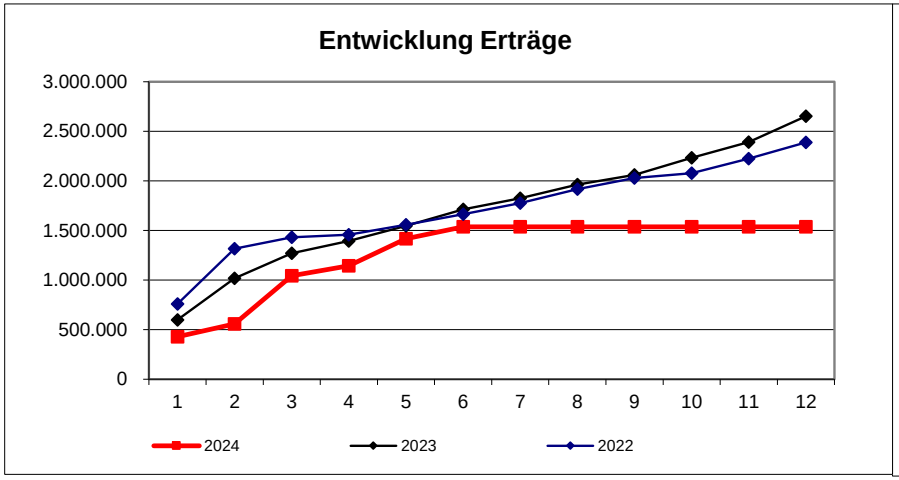

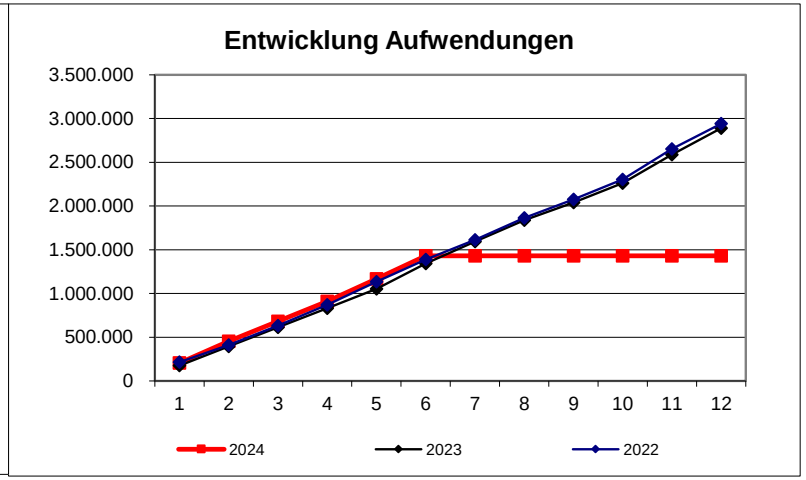

Prognose Produktbudget:

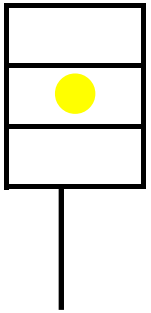

-728.400
-747.000
18.600

Produkt 26301 **Kreismusikschule** Stand Ende: **Juni 2024**

Verantwortlich: Herr Trümper

Erträge

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2024	**868.500**	**105.391**	**78.350**	**66.773**	**55.133**	**57.271**	**173.706**	**51.546**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**588.170**	**1.046.000**
ordentlich	*868.500*	*105.391*	*78.350*	*66.773*	*55.133*	*57.271*	*173.706*	*51.546*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*588.170*	*1.046.000*
außerordentlich	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
ILV-Erträge	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
2023	843.000	43.701	58.151	74.417	54.368	52.729	81.715	140.524	53.573	78.881	53.141	80.729	91.792	**863.720**	
2022	880.000	48.596	53.929	34.956	43.018	41.034	72.346	152.953	2.149	79.352	49.543	51.907	115.994	**745.777**	

Aufwendungen

	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
2024	**1.808.000**	**195.312**	**123.977**	**132.403**	**143.550**	**148.804**	**130.820**	**2.899**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**877.766**	**1.773.000**
Personal	*1.505.100*	*116.999*	*118.739*	*112.478*	*125.168*	*120.497*	*117.053*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*710.933*	*1.442.000*
Sachaufwand	*258.900*	*66.132*	*4.697*	*16.794*	*12.895*	*22.620*	*10.202*	*2.899*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*136.239*	*271.000*
Transferaufwand	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
sonstige	*29.800*	*12.181*	*542*	*3.131*	*5.487*	*5.688*	*3.565*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*30.594*	*46.000*
Abschreibungen, Zinsen	*14.200*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*14.000*
ILV-Aufwand	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
außerordentlich	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
2023	1.752.000	183.418	133.930	120.072	129.254	139.549	197.864	120.911	129.671	148.981	128.683	196.274	163.588	**1.792.195**	
2022	1.738.900	163.115	126.468	117.114	121.883	129.652	130.527	119.703	101.722	127.888	116.468	199.567	155.685	**1.609.794**	

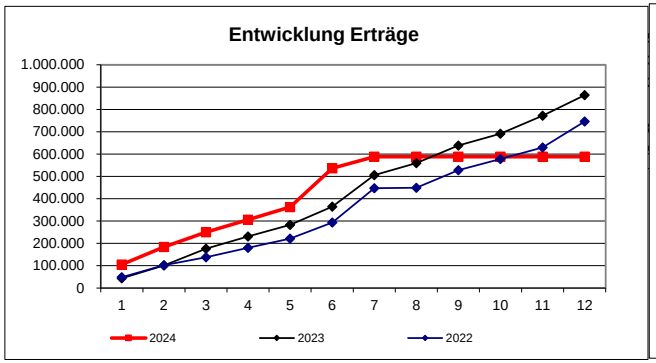

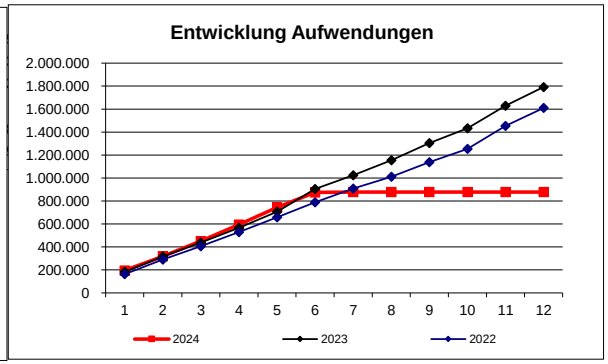

Prognose Produktbudget:

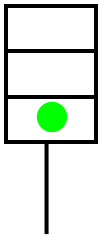

-939.500
-727.000
-212.500

Zielkennzahlen

		Plan	Stand Berichtsmonat	Zielerreichung
Unterschiedliche Kurse Kernbereich	Anzahl	64	65	102%
Unterschiedliche Kurse Kooperation	Anzahl	40	40	100%

Leistungsumfang:

		Plan	Stand Berichtsmonat	Prognose
Elementarunterricht	Teilnehmer	420	432	430
	Unterrichtsstunden	30	30	31
Instrumentalunterricht	Teilnehmer	2100	2214	2200
	Unterrichtsstunden	400	412	410
Ensembleunterricht	Teilnehmer	260	265	260
	Unterrichtsstunden	24	25	25
Kooperationen (Kitas,Schulen,Kirchen)	Teilnehmer	1100	1245	1200
	Unterrichtsstunden	95	97	97
		3880	4156	4090

Erläuterung/Prognose:

Die Schülerzahlen stabilisieren sich auch im laufenden Jahr 2024 und die Nachfrage nach neuen Kursen an der KMS gerade im Ele mentarbereich steigt.

Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2024

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Ziel-erreichungs-grad	Abwei-chung
27101	Kreisvolkshochschule	-728.400	-747.000	-18.600		Kurse	820	770	Anmeldungen	Anzahl	7.500	5.876	157%	☺
Budget Kreisvolkshochschule		**-728.400**	**-747.000**	**-18.600**										
26301	Kreismusikschule	-939.500	-727.000	212.500	☺	Teilnehmer	3.880	4.090	Unterschiedliche Kurse Kernbereich	Anzahl	64	65	102%	
Budget Kreismusikschule		**-939.500**	**-727.000**	**212.500**	☺									

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/109**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	04.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	2.400 € (1.200 €/Jahr)
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung Kontaktstelle Bildende Kunst mit Frau Britta Ahrens

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Aufgrund des Beschlusses im KA vom 07.09.2016 baut der Landkreis ehrenamtliche Kontaktstellen in den verschiedenen kulturellen Sparten auf. Eine ehrenamtlich engagierte Person aus dem jeweiligen Bereich übernimmt für 2 Jahre die Aufgaben der Kontaktstelle. Sie ist direkter Ansprechpartner mit Kontakten zur Szene und betreibt die Vernetzung unter den Kulturschaffenden.
Frau Britta Ahrens ist wiederholt vom 01.12.2022-30.11.2024 mit der ehrenamtlichen Betreuung der „Kontaktstelle Bildende Kunst“ des Landkreises Peine betraut worden. Während dieses Zeitraums begleitete Frau Ahrens maßgeblich die bildnerisch-künstlerischen Kulturschaffenden des Peiner Lands. Da Frau Ahrens als Künstlerin im gesamten Landkreisgebiet bekannt ist, wird sie viel kontaktiert und angesprochen, wenn es um Fragen der Kunst geht. Unter anderem berät sie künstlerisch interessierte Jugendliche in ihrer beruflichen Orientierung, vermittelt Kunstkurse an Kinder und Erwachsene und vernetzt Künstler und Künstlerinnen und zeigt Ihnen Verkaufsmöglichkeiten auf.
Neben diesen Tätigkeiten bietet sie im Rahmen der Kontaktstellenarbeit geflüchteten Frauen aus der Ukraine einen Ort für Austausch und Vernetzung in ihrem Atelier.
Des Weiteren pflegt sie eine enge Verbindung zum Netzwerk KiP- Kunst im Peiner Land und unterstützt dieses. Zum Beispiel haben die geflüchteten Frauen nun die Möglichkeit im Rahmen der Offenen Ateliers auszustellen.
Als vielseitig vernetzte und stets interessierte Persönlichkeit füllt Frau Ahrens die Kontaktstelle und die damit verbundenen Aufgaben weiterhin vorbildlich aus.

Frau Britta Ahrens ist bereit, die „Kontaktstelle Bildende Kunst“ vom 01.12.2024 bis 30.11.2026 weiterhin zu vertreten.

Ziele / Wirkungen:
Durch die kontinuierliche Weiterführung der Kontaktstelle Bildende Kunst wird das spartenspezifische Netzwerk der Bildenden Kunst im Landkreis Peine weiter gestärkt und in die Zukunft geführt.
Relevant, im Sinne der Nachhaltigkeit, ist die Tätigkeit von Frau Ahrens, da sie als Kennerin der Kunstlandschaft, in Zusammenarbeit mit der Servicestelle Kultur, perspektivisch günstige Fachinformationen erarbeitet, welche aus der Kunstszene des Peiner Landes und in diese hineinwirken.

Ressourceneinsatz:
Die Kontaktstelle Bildende Kunst wird mit einer monatlichen Aufwandspauschale von 100€ für den Zeitraum von zwei Jahren vergütet.
Finanzmittel sind im Produktkonto 28101000 (Heimat- und Kulturpflege) (S.416 ff. Haushalt 2024) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 6.000€ bei Produktsachkonto 28101000.4421110 eingeplant.

Schlussfolgerung:
Frau Ahrens ist bereit, die Kontaktstelle vom 01.12.2024-30.11.2026 weiterhin zu vertreten. Ihre Tätigkeit und Erfahrung, auch im Umgang mit Förderern, ist eine große Stütze für den sukzessiven Ausbau der künstlerisch-bildnerischen Szene im Landkreis Peine. Ihre fachliche Qualifikation entspricht dem Aufgabenfeld in vollem Umfang..

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/114**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	noch nicht bezifferbar
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Gruppe CDU/ FDP auf Sachstandsbericht zum Realschulstandort Vechelde

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Antrag vom 29.07.2024 bittet die CDU/ FDP-Gruppe um Sachstandbericht zum Realschulstandort Vechelde in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, welcher folgende Punkte enthalten soll:

1. Darlegung der aktuellen Raumnot: Es soll detailliert dargestellt werden, wie sich die Raumsituation derzeit darstellt und welche Engpässe existieren.
2. Kurz- bis mittelfristige Lösungen: Es sollen mögliche kurz- mittelfristige Maßnahmen aufgezeigt werden, wie die Raumnot bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus gelindert werden kann.
3. Brandschutzbestimmungen: Es soll ausführlich dargelegt werden, ob die Brandschutzbestimmungen in dem Schulgebäude derzeit eingehalten werden. Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir um eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen, die der Landkreis Peine plant, um die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen kurzfristig sicherzustellen.

Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Antrag.

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen ergibt sich folgender Sachstand:

1. Darlegung der aktuellen Raumnot:

Um einen Überblick über die derzeitige Raumsituation am Standort der Realschule Vechelde zu erhalten, wurden die vorhandenen Räumlichkeiten den derzeitigen Bedarfen gegenübergestellt. Maßgeblich war hierbei die Größe der Räumlichkeiten auf der einen Seite

und die Klassenstärke der einzelnen Klassen auf der anderen Seite. Unter Berücksichtigung der vom GUV pro Schüler bzw. Schülerin zu berücksichtigen Zahl von 2 qm hat sich ergeben, dass die vorhandenen Räumlichkeiten derzeit den Bedarf abdecken. Ein diesbezüglicher Austausch mit dem Schulleiter der Realschule Vechelde hat bereits stattgefunden.
2. Kurz- bis mittelfristige Lösungen zur Linderung der Raumnot:
Entsprechend der Ausführungen zu Punkt 1 ist derzeit von einer, wenn auch knappen, aber auskömmlichen Raumsituation am Standort der Realschule Vechelde auszugehen. Um die Entwicklung der Schulen insgesamt und somit auch des Standortes der Realschule Vechelde intensiver zu betrachten, ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2025 eine Schulentwicklungsplanung durchführen zu lassen, um hieraus Handlungsfelder für die Zukunft abzuleiten, wozu im Ergebnis auch auskömmliche Raumkapazitäten an den einzelnen Schulstandorten gehören. Diese Ergebnisse werden ebenfalls in den beabsichtigten Neubau des Realschulstandortes Vechelde einfließen. Sollte sich vor Abschluss dieser Maßnahmen eine akute Raumnot am Schulstandort der Realschule Vechelde ergeben, ist zu prüfen, ob und inwieweit auf ggf. freie Raumkapazitäten der umliegenden Schulstandorte zurückgegriffen werden kann.
3. Brandschutzbestimmungen:
Am 29.11.2022 fand an der Realschule Vechelde eine Brandverhütungsschau durch den Brandschutzprüfer des Landkreises Peine statt.
Die in dem Zusammenhang identifizierten Defizite (baulich und organisatorisch) wurden durch die zuständige Bauordnungsbehörde priorisiert und entsprechend abgearbeitet. Alle Punkte sind, bis auf minimale Restarbeiten im KG beseitigt.

Ziele / Wirkungen:
Die Sicherstellung des Schulbetriebes am Realschulstandort Vechelde ist derzeit weder aufgrund akuter Raumnot noch aufgrund der Nichteinhaltung der geltenden Brandschutzbestimmungen gefährdet.
Die Bildungsrelevanz ist in diesem Zusammenhang aufgrund des schulischen Kontextes gegeben.

Ressourceneinsatz:
Die angestrebte Schulentwicklungsplanung sowie der beabsichtigte Neubau des Realschulstandortes Vechelde wird den Einsatz finanzieller Ressourcen erfordern, welche zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht bezifferbar sind.

Schlussfolgerung:
Der Beschulung der Schülerinnen und Schüler am Realschulstandort Vechelde stehen aus räumlicher bzw. brandschutztechnischer Sicht keine Hindernisse im Weg. Perspektivisch wird dieser Standort aufgrund der angestrebten Schulentwicklungsplanung sowie des beabsichtigten Neubaus Veränderungen erfahren.

Anlagen

Antrag der Gruppe CDU/ FDP vom 29.07.2024: Sachstandsbericht zum Realschulstandort Vechelde in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

CDU

KREISTAGSFRAKTION PEINE

Freie Demokraten

Peine FDP

B 237/24
Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐
FD: 19.27

Eingang 29. JULI 2024

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☐ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: 9A

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

29.07.2024

Antrag:
Sachstandsbericht zum Realschulstandort Vechelde in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die Gruppe CDU/FDP stellt hiermit den Antrag, dass in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport ein ausführlicher Sachstandsbericht zum Realschulstandort Vechelde gegeben wird. Dieser Sachstandsbericht soll folgende Punkte enthalten:

1.
Darlegung der aktuellen Raumnot: Es soll detailliert dargestellt werden, wie sich die Raumsituation derzeit darstellt und welche Engpässe existieren.

2.
Kurz- bis mittelfristige Lösungen: Es sollen mögliche kurz- bis mittelfristige Maßnahmen aufgezeigt werden, wie die Raumnot bis zur Fertigstellung des geplanten Neubaus gelindert werden kann.

3.
Brandschutzbestimmungen: Es soll ausführlich dargelegt werden, ob die Brandschutzbestimmungen in dem Schulgebäude derzeit eingehalten werden. Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir um eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen, die der Landkreis Peine plant, um die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen kurzfristig sicherzustellen.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 29. Februar 2024

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

berichtete der Schulleiter der Realschule Vechelde eindringlich über die von ihm festgestellten Mängel am Schulgebäude. Besonders die Einhaltung des Brandschutzes ist der Gruppe CDU/FDP besonders wichtig, da bei einer wissenschaftlich belegten Nichteinhaltung der Brandschutzbestimmungen durch den Schulträger die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in diesem Schulgebäude als fahrlässig anzusehen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

(Enrico Jahn)
Stellv. Vorsitzender CDU/FDP-Gruppe

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/113**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	noch nicht bezifferbar
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Gruppe CDU/ FDP auf Sachstandsbericht zum Amokschutz an den allgemein und berufsbildenden Schulen im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Antrag vom 29.07.2024 bittet die CDU/ FDP-Gruppe um Sachstandbericht zum Amokschutz an den allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, welcher folgende Punkte enthalten soll:

1. Regelmäßige Sicherheitsbegehung: Wird durch den Schulträger regelmäßig eine Sicherheitsbegehung zum Brand- und Amokschutz in den Schulen unter Beteiligung der Feuerwehr und der Polizei veranlasst?
2. Maßnahmenumsetzung: Werden die bei diesen Begehungen festgestellten Mängel und vorgeschlagene Maßnahmen des Amokschutzes kurzfristig abgestellt bzw. umgesetzt?
3. Warnsysteme: Haben die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine alle geeignete Warnsysteme, wie Amokalarm und Lautsprecheranlagen?

Hinsichtlich der Begründung verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Antrag.

Angesichts des hohen Stellenwertes des Themas Amokschutz an Schulen hat bereits im letzten Jahr ein Gespräch zwischen Vertretern des Landkreises Peine und dem damaligen Leiter des Polizeikommissariats Peine stattgefunden, um mögliche Handlungsfelder zu ermitteln. Um auch die Schulen in dieser Thematik zu unterstützen, hat der Landkreis Peine die Schulen zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der Polizei eingeladen, welche am 09.04.2024 stattgefunden hat. Wesentliches Fazit des Vortrags der Polizei war, dass

Amokschutz eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Schulträger ist. Ein großes Augenmerk ist hierbei auf die schulische Präventionsarbeit zur Verhinderung eines Amokfalles zu richten. Die vom Schulträger vorzunehmenden Maßnahmen kommen zum Tragen, sofern tatsächlich ein Amokfall eintritt. Um die Thematik weiterhin nachhaltig zu verfolgen, wird mit der neuen Leiterin des Polizeikommissariats Peine ebenfalls bereits ein Termin angestrebt.
Zu den aufgeworfenen Fragestellungen ergibt sich folgender Sachstand:
1. Regelmäßige Sicherheitsbegehung:
Die Organisation bzw. Durchführung einer regelmäßigen Sicherheitsbegehung fällt in die schulische Verantwortung. Demensprechend werden diese nicht durch den Schulträger veranlasst.
2. Maßnahmenumsetzung:
In der Regel wird dem Schulträger im Nachgang einer Sicherheitsbegehung ein Protokoll zur Verfügung gestellt, in welcher u.a. vorzunehmende Maßnahmen benannt werden. Diese werden, je nach Zuständigkeit von der Schule bzw. vom Schulträger sukzessive abgearbeitet. Das Thema Amokschutz wurde im Rahmen von Sicherheitsbegehungen bisher in der Regel nicht explizit thematisiert. Unabhängig davon wird derzeit seitens des Landkreises Peine ein Konzept erarbeitet, welches die aus dem Vortrag der Polizei ergebenen Handlungsfelder des Schulträgers erfassen wird.
3. Warnsysteme:
Seit vielen Jahren laufen in den Schulgebäuden des Landkreises Peine Brandschutzsanierungen. In diesem Zusammenhang werden neben den dazu erforderlichen akustischen Alarmierungseinrichtungen für den Brandfall auch Signalsysteme für Amokfälle installiert. Dieses erfolgt durch gesonderte Klingelsignale oder durch Lautsprecheranlagen. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Schulgebäude mit den entsprechenden Systemen ausgestattet. In diesen Immobilien sind die Nachrüstungen in Planung.

Ziele / Wirkungen:
Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung auf einen möglichen Amokfall.

Ressourceneinsatz:
Zur Umsetzung der baulichen Notwendigkeiten wird der Einsatz finanzieller Ressourcen erforderlich sein. Die konkrete Höhe lässt sich jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Schlussfolgerung:
Zum Thema Amokschutz ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und Polizei erforderlich. Zur Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben befindet sich derzeit ein Konzept in der Ausarbeitung.

Anlagen

Antrag der Gruppe CDU/ FDP vom 29.07.2024: Sachstandsbericht Amokschutz an den allgemein und berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

CDU

KREISTAGSFRAKTION PEINE

Freie Demokraten

Peine FDP

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

0231/24
Referat Landrat
LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☐ III ☐
FD: 19, 27
Eingang 29. JULI 2024
erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☐ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: SK

29.07.2024

Antrag:
Sachstandsbericht zum Amokschutz an den allgemeinen bildenden Schulen und den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die Gruppe CDU/FDP stellt hiermit den Antrag, dass in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport ein ausführlicher Sachstandsbericht zum aktuellen Amokschutz an den allgemeinen bildenden Schulen und den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine gegeben wird. Dieser Sachstandsbericht soll folgende Punkte enthalten:

1.
Regelmäßige Sicherheitsbegehungen: Wird durch den Schulträger regelmäßig eine Sicherheitsbegehung zum Brand- und Amokschutz in den Schulen unter Beteiligung der Feuerwehr und der Polizei veranlasst?

2.
Maßnahmenumsetzung: Werden die bei diesen Begehungen festgestellten Mängel und vorgeschlagenen Maßnahmen des Amokschutzes kurzfristig abgestellt beziehungsweise umgesetzt?

3.
Warnsysteme: Haben die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Peine alle geeigneten Warnsysteme, wie Amokalarm und Lautsprecheranlagen?

Begründung:

Die Sicherheit unserer Schülerinnen und Schüler sowie des gesamten Schulpersonals

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

hat höchste Priorität. Vorfälle wie Amokläufe stellen eine erhebliche Bedrohung dar und erfordern präventive Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen, der Feuerwehr und der Polizei. Regelmäßige Sicherheitsbegehungen sind unerlässlich, um Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Es ist von größter Bedeutung, dass die bei den Sicherheitsbegehungen festgestellten Mängel und vorgeschlagenen Maßnahmen umgehend umgesetzt werden, um den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten. Darüber hinaus sind geeignete Warnsysteme wie Amokalarm- und Lautsprecheranlagen essenziell, um im Ernstfall schnell und effektiv reagieren zu können.

Als Schulträger ist der Landkreis Peine in der Verantwortung, die Schulen bei der Umsetzung von Amokschutzkonzepten bestmöglich zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Nur durch eine konsequente und umfassende Sicherheitsstrategie können wir das Vertrauen in die Sicherheit unserer Schulen stärken und den bestmöglichen Schutz für Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

(Enrico Jahn)
Stellv. Vorsitzender CDU/FDP-Gruppe

CDU-Fraktionsvors.und Gruppensprecher: Michael Kramer
FDP-Vertreter: Jan Wouter van Leeuwen

Kontakt: CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine
Freiligrathstraße 4
31224 Peine
kreistagsfraktion@cdu-peine.de
05171-15033

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer: **2024/112** Status: öffentlich Datum: 06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	noch nicht bezifferbar
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Verbesserung der Temperaturzustände in Klassenräumen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Email vom 22.08.2024 stellt die Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport den Antrag, die Temperaturzustände in Klassenräumen zu verbessern.

Zur Begründung führt die Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung an, dass die Temperaturen in den Klassenräumen im Sommer sowie im Winter kritisch seien und fordert den Landkreis Peine auf, Temperaturmessungen vorzunehmen und im Anschluss entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Hinsichtlich der konkreten Einzelheiten verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Antrag.

Die Verwaltung wurde durch die Kreispolitik beauftragt zum Thema Sonnenschutz einen Vorschlag zur Senkung der Raumtemperaturen in den Schulgebäuden zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang wurde an einem Schulstandort unterschiedliche Verschattungssysteme installiert um den Wirkungsgrad der verschiedenen Varianten zur ermitteln.

Die Messungen wurden in den Sommern 2023 und 2024 (noch nicht abgeschlossen) durchgeführt. Anschließend erfolgt eine Auswertung und die Berichterstattung an die Politik.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise wird anschließend zu beraten sein.

Ziele / Wirkungen:
Die Senkung der Raumtemperatur in den Schulgebäuden erfordert weitere Maßnahmen. Diese befinden sich derzeit in der Erprobung. Da durch eine Senkung der Raumtemperaturen eine Verbesserung der Lernumgebung zu erwarten wäre, ist Bildungsrelevanz gegeben.

Ressourceneinsatz:
Sollte die Politik nach Vorstellung der Ergebnisse der Temperaturmessungen der Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zustimmen, werden diese den Einsatz finanzieller Ressourcen erfordern, welche sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beziffern lassen.

Schlussfolgerung:
Der Landkreis Peine erarbeitet derzeit einen Vorschlag zur Senkung der Raumtemperaturen in den Schulgebäuden, welcher im Anschluss mit der Kreispolitik zu beraten ist.

Anlagen

Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Verbesserung der Temperaturzustände in Klassenräumen

Schülervertretung im Ausschuss

Landkreis Peine
Frau Kreisrätin
Bettina Conrady
Burgstraße 1
31224 Peine

Sehr geehrte Frau Conrady,

Die Schülervertretung stellt in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung folgenden Antrag:

Verbesserung der Temperaturzustände in Klassenräumen:

Die Temperatursituation in den Klassenräumen der sich in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen ist kritisch, vor allem im Sommer sowie im Winter. Daher soll der Landkreis Temperaturmessungen an allen Schulen über ein komplettes Jahr durchführen und mit den daraus resultierenden Ergebnissen sofortige Sanierungsmaßnahmen einleiten. Die Ergebnisse aus den Messungen sind dem Ausschuss sowie der Öffentlichkeit zeitnah nach Ende der Messungen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Hohe sowie zu niedrige Temperaturen in den Unterrichtsräumen führen dazu, dass die Lernqualität beeinträchtigt wird. Zusätzlich können auch gesundheitliche Beeinträchtigungen daraus hervorgehen. Der Antrag fußt des Weiteren auf den Beschwerden, welche einige Schülerinnen und Schüler an den Kreisschülerrat herangetragen haben. Daher besteht dringender Handlungsbedarf, da davon auszugehen ist, dass diese Probleme nicht nur an einzelnen Schulen in Kreisträgerschaft vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Steve Kolwe
-Schülervertreter im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport-

Dr. Kolja Frey
-Lehrervertretung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport-

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/117**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	09.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	23.10.2024	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	540.078€/506.219 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Kosten der Schülerbeförderung bei Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler inklusive der Oberstufe mit einem Deutschlandticket

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Zum Start des Schuljahres 2024/2025 wurde die bisherige Sammelschülerzeitkarte (SSZK) durch das Deutschlandticket (D-Ticket) abgelöst. Die Satzung „Schülerbeförderung im Landkreis Peine“ hat sich nicht geändert, sodass die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt einer Fahrkarte (SSZK oder D-Ticket) unverändert geblieben sind.

Die Umstellung von der SSZK auf das D-Ticket führt zu einem hohen Beschwerdeaufkommen seitens der Eltern nicht anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schülern, die eine Ungleichbehandlung ihrer Kinder sehen, da diesen die über die Schülerbeförderung hinausgehenden Vorteile des D-Tickets nicht zugutekommen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Kosten auf den Landkreis Peine als Träger der Schülerbeförderung zukommen würden, würde alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Landkreis Peine besuchen, eine Fahrkarte erhalten.

Nach Auswertung der hier eingesetzten Software besuchen 14.941 SuS (Stand 20.08.24) die Grundschulen und weiterführende Schulen im Gebiet des Landkreises Peine. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind hier nicht enthalten.

Derzeit berechtigt sind 6.990 Schülerinnen und Schüler (SuS), dies entspricht monatlichen Kosten in Höhe von 342.510 €.

Die Winterkarte erhalten weitere 691 SuS; für die Monate November – März kommen damit 33.859 € / Monat hinzu.

Würden diese SuS die Fahrkarte dauerhaft erhalten, würden je Monat insgesamt 376.369€ anfallen.
7.260 SuS haben keinen Anspruch auf Ausstellung einer Fahrkarte bzw. Winterkarte oder werden im freigestellten Schülerverkehr befördert. Sofern diesen Schülerinnen und Schülern jeweils eine Fahrkarte ausgestellt werden würde, würden zusätzliche monatliche Kosten in Höhe von 355.740 € aufzubringen sein.

Für den Oberstufenbereich (Sekundarbereich II) müssen die Zahlen der Schülerstatistik des Schuljahres 2023/2024 herangezogen werden. Die aktuellen Zahlen liegen noch nicht vor. Im Schuljahr 2023/2024 besuchten 1.712 Schülerinnen und Schüler den Sekundarbereich II an den Gymnasien bzw. IGS'en. Es würden monatlich zusätzlich 83.888 € zu leisten sein.

An der BBS gab es in dem abgelaufenen Schuljahr 1.614 SuS, laut der Auswertung aus dem hiesigen Programm gibt es im Moment 255 SuS, die berechtigt sind, eine Fahrkarte zu erhalten. Wenn auch diesen SuS Fahrkarten ausgestellt werden sollen, würden weitere 66.591€ an monatlichen Kosten anfallen.

Zusammenfassend sähe es wie folgt aus:

- Anspruchsberechtigte SuS:	342.510€
- Winterfahrkarte:	33.859€
- Berücksichtigung aller SuS der Grundschulen und weiterführenden Schulen:	355.740€
- Karten für Sek.II-Bereich:	83.888€
- Karten für BBS-Schülerinnen/Schüler:	66.591€
Kosten gesamt monatlich:	882.588€
davon ohne rechtlichen Grund (Monate April – Oktober):	540.078€
bzw. November – März (ohne Winterfahrkarte):	506.219€

Ziele / Wirkungen:
Schaffung gleicher Beförderungsbedingungen durch Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler im Landkreis Peine mit einem Deutschlandticket

Ressourceneinsatz:
Es entstehen monatlich nicht unerhebliche zusätzliche Kosten von 506.219€ - 540.078€

Prävention/Nachhaltigkeit bzw. Klima-/ Umwelt-/ Naturschutz:

Es wäre möglich, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Erhalt des D-Tickets vermehrt an die Nutzung des ÖPNV herangeführt werden und dadurch auch zukünftig den ÖPNV intensiver nutzen.

Schlussfolgerung:
Durch die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler im Landkreis Peine mit einem D-Ticket würden einheitliche Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden. Fraglich ist jedoch, ob die Fahrkarten vorrangig für den Weg zu Schule genutzt würden oder für Fahrten während der Freizeit. Zudem würde diese Maßnahme erhebliche Mehrkosten auslösen.
Der Wunsch ist nachvollziehbar, viele Schülerinnen und Schüler würden das D-Ticket aber eher für Fahrten nach Schulschluss und an den Wochenenden nutzen. Insbesondere die Fahrten in der freigestellten Schülerbeförderung könnten nicht minimiert werden, da es sich zum Teil um Fahrten aufgrund medizinischer Notwendigkeit handelt oder weil es keine zumutbare Beförderung gibt.

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Informationsvorlage	Vorlagennummer:	**2024/118**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	09.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	23.10.2024	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	s. Ressourceneinsatz
Mitwirkung Landrat:	entfällt	Qualifizierte Mehrheit:	entfällt
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vornahme einer Schulentwicklungsplanung an den weiterführenden Schulen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die in den vergangenen Jahren zunehmend veränderte Schulformenwahl an den weiterführenden Schulen sowie die demografische Entwicklung wirkt sich zunehmend auf die Schullandschaft im Landkreis Peine aus.
Zur Schaffung eines regional ausgeglichenen, bedarfsgerechten und leistungsfähigen Bildungsangebotes mit auskömmlichen räumlichen Ressourcen ist die Durchführung einer Schulentwicklungsplanung unerlässlich; entsprechende Mittel sind bereits in die Haushaltsplanung für 2025 und 2026 eingeflossen.
Die Ergebnisse dieser Planung sollen es ermöglichen, die schulische Bildungslandschaft im Landkreis Peine zukunftsfähig aufzustellen und Planungssicherheit für die kommenden Jahre zu geben.

Ziele / Wirkungen:

Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungsangebotes an den weiterführenden Schulen im Landkreis Peine.
Die Bildungsrelevanz ist in diesem Zusammenhang aufgrund des schulischen Kontextes gegeben.

Ressourceneinsatz:
Für die Durchführung der Schulentwicklungsplanung sind je 50.000,00 EUR in die Haushaltsplanung 2025 und 2026 eingeflossen.

Schlussfolgerung:
Die Durchführung einer Schulentwicklungsplanung ermöglicht es, die schulische Bildungslandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Peine zukunftsfähig aufzustellen und für Planungssicherheit zu sorgen.

Anlagen

-

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/110**
Federführend: Kreisvolkshochschule	Status:	öffentlich
	Datum:	04.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und der Honorarordnung zum 01.01.2025 wird zugestimmt

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Die Kreisvolkshochschule Peine hat die Satzung mit Stand vom 02.12.2009 im Oktober 2023 überarbeitet. Die neue Fassung (inklusive der neuen Honorar- und Entgeltordnung) wurde vom Finanzamt Peine im Vorgang der Beschlussfassung 2024 geprüft. Sie erfüllt, so wie die bisherige, die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung.
Der Fortführung und Erweiterung des gesellschaftlichen Bildungsauftrages einer gemeinnützigen Kreisvolkshochschule kann auch mit der neuen Satzung Rechnung getragen werden.

Die Entgeltordnung wurde seit dem 01.01.2012 nicht mehr angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung soll am 01.01.2025 auch eine neue Entgeltordnung eingeführt werden, um die steigenden Ausgaben sowie den damit einhergehenden, jährlich wachsenden Zuschussbedarf zu verringern. Dazu soll zusätzlich beitragen, dass eine im regionalen Vergleich singuläre Rabattregelung für Vielbucherinnen und Vielbucher und Teilnehmende, die seit mehr als 10 Semestern kontinuierlich Kurse

besuchen (bisher Paragraph 3, 4. und 5.), aufgehoben werden. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind unter (neu) Paragraph 3 formuliert und sollen Teilhabe entsprechend des Bildungsauftrags der Kreisvolkshochschule ermöglichen. Die bisherige Regelung, die Entgelte programmbereichsbezogen mit Mindest- und Höchststundensätzen festzulegen, wird durch einen Mindestentgeltsatz pro Unterrichtsstunde ersetzt. Dieser Mindestentgeltsatz (Paragraph 2), wurde anhand einer internen Durchschnittserhebung ermittelt, um so weiterhin einerseits kostengünstig und gleichzeitig mit einem höheren Kostendeckungsgrad Veranstaltungen anbieten zu können. Mit Paragraph 7 wird der Datenschutz nun auch in der Entgeltordnung abgebildet.
Die aktuelle Fassung der Honorarordnung wurde seit dem 01.01.2002 nicht mehr revidiert. Mit der neuen Fassung ersetzt ein kompetenzorientiertes Modell das bisherige Modell, das die Honorarhöhe über die Veranstaltungsform steuert (Paragraph 2). Diese Umsetzung verfolgt das Ziel, nonformale Kompetenzen und Erfahrungen der Honorardozentinnen und –dozenten abbilden zu können.

Ziele / Wirkungen:
Mit der vorgenannten Maßnahme wird der Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule als eine gemeinnützige Einrichtung unterstützt und über die Neujustierung der Satzung, Entgeltordnung und Honorarordnung abgebildet. Zusätzlich werden die steigenden Kosten durch eine Anhebung der Entgelte und Streichung der Rabatte gestützt und ein stetig steigender Zuschussbedarf anteilig abgefedert.

Ressourceneinsatz:
Die Maßnahme betrifft das Produkt 27101 (Kreisvolkshochschule) in dem Konto 3461400 (Teilnahmeentgelte).

Schlussfolgerung:
Gründe, die gegen eine Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und der Honorarordnung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Synopse Satzung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Satzung vom 02.12.2009 und Entwurf neue Satzung)

Synopse Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Entgeltordnung vom 01.01.2012 und Entwurf neue Entgeltordnung)

Synopse Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (Bestehende Honorarordnung vom 01.01.2002 und Entwurf neue Honorarordnung)

Entwurf Satzung der Kreisvolkshochschule

Entwurf Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule

Entwurf Honorarordnung der Kreisvolkshochschule

Satzung
für die Kreisvolkshochschule Peine

Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und der Niedersächsischen Landkreisordnung, jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Kreistag am 02.12.2009 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:	Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:
§ 1 **Name und Sitz** Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.	**§ 1** **Name und Sitz** Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine. ~~Sie ist Rechtsnachfolgerin der Volkshochschule für die Stadt und den Landkreis Peine e.V.~~
§ 2 **Zweck und Aufgaben** 1. Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung	**§ 2** **Zweck und Aufgaben** 1. ~~Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung~~. (siehe § 3 Gemeinnützigkeit) 2. Die Kreisvolkshochschule dient ~~den Zwecken~~ der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert ~~durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen~~ Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die

in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. 3. Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Weiterbildung tätig und entwickelt Programme, die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen. 4. Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen.	Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren. ~~ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden~~. 3. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen ~~Weiter~~Bildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm. ~~die in der Regel zu anerkannten Prüfungsabschlüssen führen.~~ 4. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes ~~Weiterbildung~~Bildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.
§ 3 **Gemeinnützigkeit** 1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule (Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	**§ 3** **Gemeinnützigkeit** 1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ ~~(Kreisvolkshochschule im Sinne des §3) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~ verfolgt ausschließlich und

2. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. ~~1. Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule.~~ (siehe § 4 Träger) ~~2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~ (siehe § 4 Träger) 2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. 4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 4 **Träger** 1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine. 2. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für	**§ 4** **Träger** 1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.

Schule, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet. 5. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen.	2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt. 3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben. 4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet. ~~7. Die Kreisvolkshochschule wird in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt geführt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt seit dem 01.01.1997 gemäß § 110 NGO nach kaufmännischen Grundsätzen..~~
§ 5 **Aufgaben des Ausschusses** 1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berät den Leiter bzw. die Leiterin in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der	**§ 5** **Aufgaben des Ausschusses** ~~1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bildet das Auswahlgremium für die Besetzung des Leiters oder der Leiterin sowie der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.~~ Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das

Kreisvolkshochschule mit und berät den Wirtschaftsplan.	Fachdienstbudget der Kreisvolks-hochschule.
§ 6 **Der Leiter / Die Leiterin** 1. Der Leiter oder die Leiterin wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt. 2. Der Leiter oder die Leiterin ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landrates und des zuständigen Fachbereichsleiters oder der zuständigen Fachbereichsleiterin verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere: a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit, b) die Aufstellung der Wirtschaftspläne, c) die Aufstellung der Arbeitspläne, d) die Verpflichtung der nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen und Referenten und Referentinnen, e) die Organisation der Mitarbeiterfortbildung f) die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf, g) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.	**§ 6** **Die Leiterin / Der Leiter** ~~1. Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates vom Kreistag gewählt.~~ Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets. 2. ~~a. die Verpflichtung der freiberuflichen und nebenberuflichen Honorarkräfte~~ ~~b. die Organisation der Mitarbeiterfortbildung~~ ~~c. die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf,~~ ~~d. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.~~
§ 7 **Außenstellen** 1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.	**§ 7** **Außenstellen** 1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.

2. Für jede Außenstelle soll ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiter bzw. die Außenstellenleiterinnen werden vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnern und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. 4. Die Außenstellenleiter und. Außenstellenleiterinnen sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.	2. Für jede Außenstelle soll ein ~~flächendeckendes~~ Bildungsprogramm entwickelt werden. 3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen ~~Arbeitsplanes~~ Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ~~und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich~~. 4. Die Außenstellenleiterinnen und. Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
§ 8 **Arbeitsplan** Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.	**§ 8** **Bildungsprogramm** Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.
§ 9 **Teilnehmer / Teilnehmerinnen** 1. An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jede/r teilnehmen. 2. Die Teilnehmerentgelte werden durch die Entgeltordnung geregelt. 3. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte	**§ 9** **Teilnehmende** 1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen. 2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.

Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.	3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.
§ 10 **Dozenten / Dozentinnen** 1. Die Dozenten und Dozentinnen sowie die Referenten und Referentinnen sind in der Regel nebenberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Der Vertreter oder die Vertreterin der Dozenten und Dozentinnen wird durch geheime Abstimmung auf einer Dozentenversammlung ermittelt. Die Durchführung obliegt dem Leiter oder der Leiterin der Kreisvolkshochschule.	**§ 10** **Dozentinnen / Dozenten** 1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. 2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule. 3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung ~~des Landesverbandes und~~ der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.
§ 11	**§ 11**

Salvatorische Klausel Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NLO und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.	**Salvatorische Klausel** Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
§ 12 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.	**§ 12** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht. Peine, 23.10.2024 Heiß Landrat

~~Ordnung für~~ Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Peine

Paragraph 1 Zweck Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben.	**Paragraph 1** **Zweck** Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.
Paragraph 2 Höhe der Entgelte 1.) Das Entgelt beträgt a) für Arbeitskreise, Seminare und Kurse, sofern in dieser Entgeltordnung keine anderen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde ab 1,50 € höchstens 3,00 € b) in den Fächern EDV/Informatik, Bürotechnik, Bürokommunikation pro Unterrichtsstunde ab 2,00 € höchstens 5,00 € c) für Kurse im Bereich Fremdsprachen ab 1,70 € höchstens 4,00 € d) für Kurse im Bereich Gesundheit (Autogenes Training/Yoga/Entspannung etc.) ab 1,70 € höchstens 4,00 € e) im Fach politische Bildung pro Unterrichtsstunde 1,00 €	**Paragraph 2** **Teilnahmeentgelte** (1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €. (2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden. (3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule. (3) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert. ~~a) Das Entgelt für Kurse, die dem Lesen- und Schreibenlernen dienen beträgt pro Unterrichtsstunde 0,50 €~~

f) für Kurse, die dem Lesen- und Schreibenlernen dienen pro Unterrichtsstunde 0,50 € g) für Hauptschulabschlusslehrgänge pro Lehrgang 77,00 € h) für Realschulabschlusslehrgänge pro Semester 102,00 € i) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 € Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert. j) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 € 2.) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert. 3.) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der KVHS entstehenden Kosten festgesetzt werden. 4.) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.	~~b) Tageshauptschulabschlusslehrgänge sind entgeltfrei~~ ~~d) für Abendlehrgänge (Haupt-/ und oder/Realschulabschluss) pro Monat ?? 62,00 €~~ ~~k) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester~~ ~~102,00 €~~ ~~Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.~~ ~~l) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen~~ ~~bis zu 12,00 €~~ ~~im Regelfall Erwachsene 4,00 €~~ ~~Schüler, Studenten etc. 2,00 €~~ ~~(2) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.~~ (4) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden. (~~4) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.~~ ~~(5) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese~~

5.) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest 6.) Für die Teilnahme an den unter 1. a) bis i) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr von 3,00 € Kurs zu zahlen. Gebührenermäßigungen für Einschreibgebühren werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr. Eine Erstattung der Einschreibgebühr nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.	~~Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest~~ (5) (neu) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen. (6) (neu) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt. (8) Für die Teilnahme an den unter (1) genannten Veranstaltungen ist ein~~e Einschreibgebühr~~ Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. ~~Gebühren~~Ermäßigungen für ~~Einschreigebühren~~ Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung ~~der Einschreibgebühr~~ des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung ~~der Einschreibgebühr~~ des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.
Paragraph 3 <u>Ermäßigungen</u> 1.) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld I	**Paragraph 3** **Ermäßigungen** (1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.

b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie alle diejenigen, deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen. c) Die Ermäßigungen gelten **nicht** für die in Paragraph 2 Abs. 1. e) – j) genannten Veranstaltungen sowie für nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geförderten Veranstaltungen. 2.) Weitere Ermäßigungen in Härtefällen können auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der KVHS gewährt werden. ~~3.) Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~ 4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. ~~a) bis d)~~ aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen. 5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3 anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die	b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen. c) (neu) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und für Präventionskurse im Bereich Gesundheit, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden. (2) Weitere Ermäßigungen bis zu 40 % können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule gewährt werden. ~~(3) Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter*in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~ ~~4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~ ~~5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3~~

Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter. 6.) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.	~~anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.~~ (3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.
Paragraph 4 Fälligkeit, Zahlungsweise 1.) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen. 2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.	**Paragraph 4** **Fälligkeit, Zahlungsweise** (1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen. ~~2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.~~
Paragraph 5 Abmeldungen 1.) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich. 2.) Bei langfristigen Lehrgängen ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Arbeitsabschnittes bzw. Semesters möglich. Sie soll mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt erfolgen.	**Paragraph 5** **Abmeldungen** (1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich. (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.
Paragraph 6 Erstattungen	**Paragraph 6** **Erstattungen** (1) Entgelte werden zurückerstattet:

1.) Entgelte werden zurückerstattet: a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss, b) anteilig, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder Wohnungswechsel) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen, c) bei Studienfahrten und Studienreisen gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen. 2.) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kursus verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kursus gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung. 3.) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.	a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss, b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen, ~~d) bei Studienfahrten gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.~~ (2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung. (3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolks-hochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.
	Paragraph 7 **Datenschutz** Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

Paragraph 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2005 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht. Peine, 01.01.2012 Landkreis Peine	**Paragraph 8** **Inkrafttreten** Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht. Peine, 23.10.2024 Heiß Landrat

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

Paragraph 1 Vertragliche Vereinbarung Mit den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVHS werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.	**Paragraph 1** Vertragliche Vereinbarung (1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindest-Teilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird. (2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, ~~Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen~~ sind schriftlich festzuhalten.
Paragraph 2 1.) Die Lehrkräfte der KVHS erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtsstunde ein Honorar. a) Für Kurse, Arbeitskreise und Seminare 16,00 € b) Ein Zusatzhonorar in Höhe von 10 % wird für Lehrgänge gewährt, die mit einer anerkannten Prüfung abschließen. 2.) In Einzelfällen können für die Leitung von Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen	**Paragraph 2** (1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 € b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 € c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 € d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €

vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. 3.) Die Honorare für Referentinnen und Referenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren werden in jedem Einzelfalle nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert festgesetzt. 4.) Muss ein Kursus vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der/die Kursleiter/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kursus zu bezahlen. Für Kursusstunden, die der/die Kurleiter/in ohne Zustimmung der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.	e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 € (2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden. (3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden. (4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.
	Paragraph 3 <u>Fälligkeit der Honorare</u> Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. ~~Bei langfristigen Kursen~~ Es kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.

Paragraph 3 Entschädigung für Außenstellenleiter/innen Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden pro Jahr abhängig ist: bis 250 U-Std. jährlich 230,00 € bis 500 U-Std. „ 305,00 € bis 750 U-Std. „ 410,00 € bis 1000 U-Std. „ 510,00 € bis 1250 U-Std. „ 615,00 € bis1500 U-Std. „ 715,00 € bis 2000 U-Std. „ 820,00 € mehr als 2000 U-Std. „ 1.020,00€	**Paragraph 4** Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist: bis 250 U-Std. jährlich 230,00 € bis 500 U-Std. „ 305,00 € bis 750 U-Std. „ 410,00 € bis 1000 U-Std. „ 510,00 € bis 1250 U-Std. „ 615,00 € bis1500 U-Std. „ 715,00 € bis 2000 U-Std. „ 820,00 € mehr als 2000 U-Std. „ 1.020,00 €
Paragraph 4 Entschädigung für Studienleiter/innen Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.	~~**Paragraph 4**~~ ~~Entschädigung für Studienleiter/innen~~ ~~Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.~~
Paragraph 6 Fahrt- und Übernachtungskosten 1.) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG)	**Paragraph 5** Fahrt- und Übernachtungskosten (1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht

gezahlt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt. 2.) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.	möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt. (2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
Paragraph 7 <u>Inkrafttreten</u> Die Honorarordnung der KVHS tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.09.1999 außer Kraft.	**Paragraph 6** <u>Inkrafttreten</u> Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft. Peine, 23.10.2024 Heiß Landrat

Satzung
für die Kreisvolkshochschule Peine

Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:

§ 1
Name und Sitz

Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren.

2. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm.

3. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Bildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art
Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4
Träger

1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine.

2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt.

3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.

4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.

§ 5
Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.

§ 6

Die Leiterin / Der Leiter

Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.

§ 7

Außenstellen

1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.

2. Für jede Außenstelle soll ein Bildungsprogramm entwickelt werden.

3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern.

4. Die Außenstellenleiterinnen und. Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Bildungsprogramm

Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 9

Teilnehmende

1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen.

2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.

3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.

§ 10

Dozentinnen / Dozenten

1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.

	3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung. 4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.
	§ 11 **Salvatorische Klausel** Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
.	**§ 12** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht. Peine, 23.10. 2024 Heiß Landrat

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Peine

Paragraph 1
Zweck

Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.

Paragraph 2
Teilnahmeentgelte

(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.

(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.

(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.

(4) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.

(5) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.

(6) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.

(7) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.

(8) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. Ermäßigungen für Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.

Paragraph 3
Ermäßigungen

(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege

a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse:
Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.

b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse:
Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.

c) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und Präventionskurse im Bereich Gesundheit, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden.

(2) Weitere Ermäßigungen bis zu 40 % können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule gewährt werden.

(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.

Paragraph 4
Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.

Paragraph 5
Abmeldungen

(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.

Paragraph 6
Erstattungen

(1) Entgelte werden zurückerstattet:

a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,

b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,

(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.

(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.

Paragraph 7
Datenschutz

Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

Paragraph 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.

Peine, 23.10.2024

Heiß
Landrat

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

	Paragraph 1 Vertragliche Vereinbarung (1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird. (2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.
	Paragraph 2 (1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 € b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 € c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 € d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €

	e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 € (2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden. (3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden. (4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.
	Paragraph 3 <u>Fälligkeit der Honorare</u> Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.

	Paragraph 4 <u>Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen</u> Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist: bis 250 U-Std. jährlich 230,00 € bis 500 U-Std. „ 305,00 € bis 750 U-Std. „ 410,00 € bis 1000 U-Std. „ 510,00 € bis 1250 U-Std. „ 615,00 € bis1500 U-Std. „ 715,00 € bis 2000 U-Std. „ 820,00 € mehr als 2000 U-Std. 1.020,00 €
	Paragraph 5 <u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u> (1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt. (2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

	Paragraph 6 <u>Inkrafttreten</u> Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft. Peine, 23.10.2024 Heiß Landrat

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/111**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Kulturring Peine" der Stadt Peine

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Peine in den Betriebsausschuss des neu gegründeten Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine, werden bis zum Ende der Amtszeit des Rates der Stadt Peine (kommunalen Wahlperiode) benannt:

1. Landrat Henning Heiß
2. Stefan Wilke (SPD/ Grüne)
3. Dr. Christof Klinke (CDU/FDP)

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Betriebsübertragung des Kulturrings an die Stadt Peine ist erfolgt. Der Kooperationsvertrag mit der Stadt Peine bzgl. der Beteiligung des Landkreises Peine am Eigenbetrieb „Kulturring Peine“ wurde geschlossen (vgl. Vorlage 2024/075).

Dieser sieht eine Mitwirkung des Landkreises, einerseits durch monatliche Förderung in Höhe von 10.000 Euro sowie andererseits durch Besetzung von zwei Sitzen mit

Kreistagsabgeordneten und einem Sitz des Landrates im Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring“ vor.
Diese Regelung ist ebenso in § 7 der Eigenbetriebssatzung aufgenommen. Dort ist ferner festgelegt, dass der Rat der Stadt Peine den Betriebsausschuss für die Amtszeit des Rates (der kommunalen Wahlperiode) bildet.
Folglich wird die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter analog vorgenommen.

Für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Es sind neben dem kraft seines Amtes berufenen Landrat Henning Heiß zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen:

Diese werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d`Hondtsche Verfahren anzuwenden.

Vorausgehend hat der Verein „Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V.“ in der Mitgliederversammlung am 11.04.2024 – parallel zur Zustimmung zum Übertragungsvertrag – auch die Auflösung des Vereins beschlossen sowie die Liquidatoren, Matthias Wehrmeyer und Stefan Wilke, bestimmt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Vereinsrecht kann die Auflösung frühestens zum 01.09.2025 vollzogen werden; in der Zwischenzeit befindet sich der eingetragene Verein in der Liquidationsphase.

Bisherige Kreistagsvertreter im Vorstandes des Vereins waren Herr Stefan Wilke und Herr Dr. Christof Klinke, die mit Kreistagsbeschluss vom 06.03.2024 für den Zeitraum 01.06.2024 – 31.05.2026 benannt wurden.
Für die Mitgliederversammlung des Vereins waren für die Amtszeit der kommunalen Wahlperiode die Kreistagsmitglieder Stefan Wilke, Sebastian Hebbelmann und Dr. Christof Klinke tätig.

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:
Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 30, 416 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

Schlussfolgerung:
Mit der Benennung der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Kulturring Peine“ der Stadt Peine wird das gemeinsame Zusammenwirken von Stadt und Landkreis Peine zur Förderung des Eigenbetriebszwecks; - zur Förderung des Kulturlebens der Region unterstützt.

Anlagen

Kooperationsvertrag
Eigenbetriebssatzung

Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5, 31224 Peine

nachfolgend „**Stadt**"

und

dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1, 31224 Peine

nachfolgend „**Landkreis**"

beide gemeinsam im Folgenden „die Parteien".

Präambel

Seit dem Jahr 1947 fördert der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.' ab dem 01.09.2024 im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen. Da aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes eine unmittelbare (gesellschaftsrechtliche) Beteiligung des Landkreises an dem Eigenbetrieb ausgeschlossen ist, vereinbaren die Parteien in dem folgenden Kooperationsvertrag das gemeinsame Zusammenwirken zur Förderung des Eigenbetriebszweckes- der Förderung des Kulturlebens in ihrer Region.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis und die Stadt Peine vereinbaren die Kooperation bei der Förderung des Erreichens des Eigenbetriebszweckes des Eigenbetriebes Kulturring Peine.

(2) [1]Der Landkreis bezuschusst den Eigenbetrieb monatlich mit EUR 10.000,00 (EURO zehntausend). [2]Der Landkreis zahlt den Zuschuss auf das Konto der Stadt Peine. [2]Die Stadt verpflichtet sich, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für den Eigenbetrieb Kulturring Peine zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Stadt sichert dem Landkreis zu, zwei Sitze mit Kreistagsabgeordneten und einen Sitz mit der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine – jeweils mit Stimmrecht – im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes zu besetzen.

§ 2
Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

(1) [1]Dieser Vertrag tritt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring in Kraft. [2]Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Kulturring erfolgt an dem Tag, an dem der Übertragungsvertrag (**Anlage 1**) über den gesamten Betrieb des ‚Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.' und der Stadt vollzogen wird. Dies ist voraussichtlich der 1. September 2024.

(2) [1]Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. [2]Jede Partei kann diesen Kooperationsvertrag durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende kündigen. [3]Sofern keine Partei kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 2 Jahre.

§ 3
Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.

(2) [1]Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. [2]Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. [3]Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

(3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(4) [1]Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. [2]Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

Peine, den 26.07.2024

Stadt Peine
Im Auftrag
Christian Axmann
-Stadtrat-

Landkreis Peine
i.V. Bettina Conrady
Erste Kreisrätin

Henning Heiß
-Landrat-

Anlagen:

Anlage 1 zu § 2 – Übertragungsvertrag zwischen Kulturring für Stadt und Kreis Peine e. V. und der Stadt Peine

URKUNDE

Ina Munzel

Notarin in Peine

Beethovenstraße 11 | 31224 Peine

Tel: 05171-585660 | www.munzel-coll.de

Beglaubigte Ablichtung

Nr. 750 / 2024 des Urkundenverzeichnisses

Verhandelt zu Peine am 24.07.2024.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin Ina Munzel
mit dem Amtssitz in Peine

erschienen heute:

1) Herr **Matthias Wehrmeyer**, geboren am 5. August 1956, wohnhaft Grillparzerstraße 23, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorsitzender des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine eingetragener Verein (der Verein im Nachfolgenden als „der Veräußerer" bezeichnet), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 160098,

2) Herr **Klaus Saemann**, geboren am 11. März 1966, dienstansässig Kantstraße 5, 31224 Peine, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes alleinvertretungsberechtigter Bürgermeister der Stadt Peine (die Stadt im Nachfolgenden als „die Erwerberin" bezeichnet).

Die Erschienenen wiesen sich durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise aus und wurden darauf hingewiesen, dass die Notarin aufgrund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, ihre Ausweise zu kopieren und die Kopien bis zu fünf Jahre aufzubewahren. Die Erschienenen erklärten, dass weder die Notarin selbst noch eine Person, mit der sich die Notarin zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume

unterhält, in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG vorbefasst war.

I. Übertragungsvertrag

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden

Übertragungsvertrages

Präambel

Seit dem Jahr 1947 förderte der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. das Kulturleben in der Stadt und dem Landkreis Peine. Diese kulturelle Förderung verwirklichte der Verein insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht und des defizitären Geschäfts des Veräußerers, die zu großen Teilen aus öffentlichen Mitteln der Erwerberin bezuschusst wird, soll der bisherige Betrieb des Veräußerers im Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt werden. Zukünftig wird der Eigenbetrieb die Aufgabe der Förderung des Kulturlebens in der Stadt und dem Landkreis Peine übernehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) [1]Mit diesem Vertrag soll der gesamte Betrieb der Veräußerers mit allen Aktiva und Passiva unentgeltlich der Erwerberin übertragen werden, damit diese den Betrieb in eigener Trägerschaft fortführen kann. [2]Die Erwerberin verpflichtet sich, die Vermögensgegenstände ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) zu verwenden, insbesondere für die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Die Erwerberin wird den Betrieb als städtischen Eigenbetrieb (Sondervermögen) weiterführen und somit organisatorisch verselbständigen.

§ 2 Übertragung von Vermögensgegenständen und Rechten

(1) Der Veräußerer hat keinerlei Rechte an Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechte inne.

(2) [1]Der Veräußerer überträgt hiermit auf die Erwerberin mit dinglicher Wirkung ab dem Vollzugstag seine sämtlichen Rechte an den in **Anlage 1** bezeichneten Vermögensgegenständen im Sinne des § 266 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB), die dem Betrieb zuzuordnen sind (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Vorräte, Forderungen

und Rechte, Bücher und Geschäftsunterlagen). [2]Der Veräußerer erklärt, dass er an all diesen Vermögensgegenständen das ungeteilte Eigentumsrecht hat und über diese unbeschränkt verfügen darf, sofern dies im Verzeichnis nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist.

Soweit an den zu übertragenden Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehalte Dritter bestehen, wird anstelle des Eigentums das dem Veräußerer zustehende Anwartschaftsrecht übertragen.

[1]Die **Anlage 1** beruht auf den Aktivpositionen, wie sie sich aus dem Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 ergeben. [2]Sind Vermögensgegenstände seitdem im ordentlichen Geschäftsgang veräußert worden oder werden sie bis zum Vollzugstag noch veräußert, sind also zum Vollzugstag nicht mehr im Vermögen des Veräußerers vorhanden, werden an ihrer Stelle diejenigen Vermögensgegenstände übertragen, die anstelle der veräußerten Gegenstände in das Vermögen des Veräußerers übergegangen sind. [3]Übertragen werden auch diejenigen eindeutig dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die nicht in der Vermögensaufstellung oder Bilanz des Veräußerers aufgeführt sind, sei es, weil sie nicht bilanzierungsfähig oder -bedürftig sind, sei es, weil ihre Ausweisung versehentlich unterlassen wurde.

[1]Übertragen werden sämtliche Schutzrechte (Patente, Schutzmarken, geschäftliche Bezeichnungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Internet-Domain-Namen), diesbezügliche Anmeldungen sowie Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten, deren Inhaber der Veräußerer ist und die seinem Betrieb zum Stichtag zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese Rechte im Jahresabschluss des Veräußerers zum 31. Dezember 2023 aufgeführt sind. [2]Dazu gehören auch sämtliche Verkörperungen wie schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger. [3]Soweit eine Mitwirkung des Veräußerers für eine wirksame Übertragung eines Schutzrechts erforderlich ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, insbesondere die Zustimmung von Rechteinhabern einholen.

[1]Übertragen werden sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte an technischem Erfahrungsgut, Betriebsgeheimnissen, Verfahren und sämtliche Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut, Geschäftsgeheimnissen, Verwaltungs- und Vertriebsverfahren und sonstigen immateriellen Gegenständen (Betriebliches Know-how) sowie Kunden- und Lieferantenbeziehungen einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände wie Unterlagen über die Verwaltungs- und Vertriebsorganisation, Kunden- und Lieferantenkarteien und Korrespondenz oder sonstige Geschäftsunterlagen. [2]Ausgenommen von der Übertragung sind Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Veräußerer gesetzlich verpflichtet ist; in diesem Fall sind der Erwerberin Kopien zur Verfügung zu stellen.

(7) [1]Übertragen werden sämtliche, dem Betrieb des Veräußerers zuzuordnenden Rechte an der Software und vergleichbare Rechte, unabhängig davon, ob sie der Veräußerer entwickelt oder ob er sie erworben hat. [2]Soweit Dritte der Übertragung dieser Rechte zustimmen müssen, wird sich der Veräußerer nach besten Kräften um diese Zustimmung bemühen.

(8) Die Erwerberin nimmt die Übertragungen gemäß diesem § 2 hiermit an.

§ 3 Übernahme von Verbindlichkeiten

(1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der befreienden Schuldübernahme sämtliche dem Veräußerer bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Verbindlichkeiten, für die der Veräußerer einzeln Rückstellungen gebildet hat, sämtliche Verpflichtungen aus der Zusage betrieblicher Altersversorgung und vergleichbare Verpflichtungen gegenüber den im Betrieb des Veräußerers beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit der Veräußerer Rückstellungen dafür gebildet hat und diese Verpflichtungen gemäß § 613a Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf die Erwerberin übergehen sowie sämtliche dem Betrieb des Veräußerers bei Unterzeichnung dieses Vertrages zuzuordnenden Eventualverbindlichkeiten, jedoch nur, soweit diese in oder unterhalb der Bilanz des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen sind oder in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages im gewöhnlichen Geschäftsgang entstanden sind und in oder unterhalb der Abschlussbilanz zum Stichtag ausgewiesen werden.

(2) Soweit eine der Eventualverbindlichkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis entstanden ist, wird eine solche Verbindlichkeit nur dann von der Erwerberin übernommen, wenn das betroffene Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auf sie übergehen soll.

(3) Die hiernach nicht ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten verbleiben beim Veräußerer. Wenn und soweit eine nicht übernommene Verbindlichkeit von Gesetzes wegen auf die Erwerberin übergeht (etwa gemäß §§ 25 HGB, 75 AO oder 613a BGB), ist der Veräußerer im Innenverhältnis verpflichtet, die betreffende Verbindlichkeit zu erfüllen; der Veräußerer stellt die Erwerberin von jeglichen daraus entstehenden Ansprüchen und Nachteilen frei.

(4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 3 hiermit zu.

§ 4 Übernahme von Vertragsverhältnissen

(1) Die Erwerberin übernimmt vom Veräußerer im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen und

Vertragsangeboten (Vertragsverhältnisse) des Veräußerers, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind oder die der Veräußerer bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages eingeht und die deshalb noch nicht in die Anlage aufgenommen sind oder zwar am Tag des Abschlusses dieses Vertrages bestanden, aber übersehen wurden und daher nicht in die Anlage aufgenommen worden sind und zwar in beiden letztgenannten Fällen, wenn sich die Vertragsverhältnisse ausschließlich oder überwiegend auf den Verein beziehen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis eingegangen worden sind.

(2) Die aus den nach Abs. 1 übernommenen Vertragsverhältnissen stammenden und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden Verbindlichkeiten werden nur nach Maßgabe des § 3 übernommen.

(3) Andere als die in der **Anlage 2** genannten Vertragsverhältnisse übernimmt die Erwerberin nicht.

(4) Der Veräußerer stimmt den Übernahmen gemäß diesem § 4 hiermit zu.

§ 5 Aufschiebende Bedingung

(1) Sämtliche vorstehend genannten Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Gläubiger oder Vertragspartner in der gehörigen Form gegenüber der Erwerberin die Zustimmung zum Übergang des Schuld- beziehungsweise Vertragsverhältnisses erklärt hat.

(2) [1]Veräußerer und Erwerberin werden sich nach Abschluss dieses Vertrages unverzüglich gemeinsam um die Einholung der zur Übernahme der gemäß §§ 3 und 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse erforderlichen Zustimmungen des jeweiligen Gläubigers beziehungsweise der jeweiligen anderen Vertragspartei bemühen. [2]Soweit und solange diese Bemühungen keinen Erfolg haben, bleibt der Veräußerer im Außenverhältnis Partei der betroffenen Vertragsverhältnisse, im Innenverhältnis werden sich Veräußerer und Erwerberin jedoch so stellen, als hätte die Übernahme bei Abschluss dieses Vertrages wirksam stattgefunden. [3]Insbesondere wird der Veräußerer die Weisungen der Erwerberin hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten ausführen, wird die Erwerberin den Veräußerer von jeglicher Haftung aus ihnen freistellen und verpflichtet sich der Veräußerer, bei der Verwaltung dieser Schuld- und Vertragsverhältnisse die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen.

(3) Sämtliche vorstehend genannten Übertragungen und Übernahmen von Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen haben dingliche und wirtschaftliche Wirkung zum Beginn des Vollzugstages.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

(1) [1]Die mit dem Veräußerer bestehenden Arbeitsverhältnisse, die dem Betrieb zuzuordnen sind, sind in **Anlage 3** verzeichnet und gehen samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten mit Vollzug dieses Vertrages gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin über.

(2) Der Veräußerer stellt die Erwerberin von sämtlichen Kosten und Verbindlichkeiten frei, die daraus entstehen, dass in der **Anlage 3** nicht verzeichnete Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen oder dort verzeichnete Arbeitsverhältnisse infolge Widerspruchs nicht auf sie übergehen.

(3) [1]Unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages wird der Veräußerer alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB auf die Erwerberin übergehen, in Übereinstimmung mit § 613a Abs. 5 BGB schriftlich über den Betriebsübergang, den geplanten Zeitpunkt für den Betriebsübergang, den Grund für den Betriebsübergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten. [2]Zugleich wird der Veräußerer den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Frist von einem Monat setzen, innerhalb derer sie schriftlich dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen können. [3]Die Erwerberin verpflichtet sich, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben, auf Verlangen des Veräußerers im Wege der Personalgestellung gem. § 4 Abs. 3 TVöD-V/VKA gegen Erstattung der Bruttopersonalkosten in ihrem Betrieb einzusetzen.

§ 7 Übertragung des Besitzes

[1]Der Veräußerer wird der Erwerberin am Vollzugstag den Besitz an den nach diesem Vertrag zuzuwendenden beweglichen Sachen einräumen. [2]Soweit die Erwerberin am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen innehat, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Veräußerer diese Sachen ab dem Vollzugstag für die Erwerberin aufzubewahren hat. [3]Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe dadurch ersetzt, dass der Veräußerer seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen der Erwerberin abtritt. [4]Unverzüglich nach dem Vollzugstag werden die Parteien eine Liste aller beweglichen Sachen erstellen, an denen der Erwerberin bereits der Besitz eingeräumt worden ist oder hinsichtlich derer die Übergabe durch Vereinbarung einer Verwahrung zugunsten der Erwerberin oder durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Veräußerers an die Erwerberin ersetzt worden ist.

§ 8 Übertragung behördlicher Genehmigungen

[1]Die für den Betrieb erteilten behördlichen Genehmigungen (Realkonzessionen) müssen nicht auf die Erwerberin übertragen werden; die Erwerberin darf diese Genehmigungen ohne Weiteres nutzen. [2]Der Veräußerer erklärt jedoch, dass die personengebundenen behördlichen Genehmigungen (Personalkonzessionen) neu erteilt oder ausdrücklich auf die Erwerberin übertragen werden müssen. [3]Soweit erforderlich, wird der Veräußerer die Erwerberin in ihrem Bemühen um die Neuerteilung personengebundener behördlicher Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Vertrages findet zum 1. September 2024, 0:00 Uhr, statt (Vollzugstag).

§ 10 Steuerfreistellung

[1]Die Erwerberin stellt den Veräußerer von allen bis zum Vollzugstag fristgerecht noch nicht entrichteten Steuern (Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, zugehörige Zinsen, Kosten und Zuschläge, Straf- oder Bußgelder) frei, die gegen den Veräußerer hinsichtlich des Betriebes noch festgesetzt werden, soweit sie den Zeitraum bis zum Vollzugstag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor dem Vollzugstag vorgenommen werden. [2]Der Veräußerer wird alle Steuern bis zum Vollzugstag fristgerecht entrichten.

§ 11 Zusammenarbeit nach Vollzug

Nach dem Vollzug des Vertrages werden die Parteien weiter zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unterstützen, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Betriebes auf die Erwerberin sicherzustellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Peine.

(2) [1]Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. [2]Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. [3]Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

(3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(4) [1]Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. [2]Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Abs. 4.

II. Notarielle Hinweise

Die Notarin wies die Erschienenen insbesondere auf Folgendes hin:

- die Notwendigkeit, dass alle Abreden richtig und vollständig beurkundet werden müssen, da anderenfalls diese Urkunde nichtig sein könnte;
- eine steuerliche Beratung oder Betreuung hat die Notarin nicht übernommen, sie schließt jede Haftung für durch die Beurkundung veranlasste Steuern und für etwaige von den Beteiligten erwartete, tatsächlich aber nicht eintretende Steuervorteile aus.

Auf die in den Anlagen 1-3 enthaltenen Verzeichnisse, die dieser Niederschrift beigefügt sind, wird verwiesen. Diese wurden den Beteiligen zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen auf jeder Seite unterschrieben. Auf eine Verlesung der Verzeichnisse wurde verzichtet.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von mir, der Notarin, vorgelesen, von ihnen genehmigt und alsdann von ihnen und mir, der Notarin, eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Matthias Wehrmeyer

Klaus Saemann

Munzel, Notarin

Ina Munzel, Notarin

INA MUNZEL * NOTARIN IN PEINE *

ANLAGEN

Anlage 1 zu § 2 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vermögensgegenstände

Anlage 2 zu § 4 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse

Anlage 3 zu § 6 – Verzeichnis der dem Betrieb zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse

Vorstehende Fotokopie ist ein einwandfreies und vollständiges Lichtbild der Hauptschrift und wird hiermit beglaubigt

Peine, den 06. AUG. 2024

Munzel
Notarin

Nr. 18
53. Jahrgang

Amtsblatt für den

Peine, den 30. August 2024

Landkreis Peine

INHALTSVERZEICHNIS

99	Eigenbetriebssatzung Kulturring Peine	83
100	Verlegung / Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Landesstraße 413 (L 413) in der Ortschaft Equord, Gemeinde Hohenhameln	86
101	Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz des Landkreises Peine am 03.09.2024	86
102	Sizung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 05.09.2024	86

99

Eigenbetriebssatzung
Kulturring Peine

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebes

§ 2 Stammkapital

§ 3 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Organe

§ 6 Zuständigkeit des Rates

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

§ 9 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

§ 11 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

§ 12 Sonderkasse

§ 13 Dienstanweisungen

§ 14 Inkrafttreten

Eigenbetriebssatzung
des Eigenbetriebes Kulturring Peine

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2024 folgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen im Steuerrecht wird der bisherige Betrieb des Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. als Eigenbetrieb der Stadt Peine weitergeführt. Der Kulturring für die Stadt und Kreis Peine e.V. hatte sich zur Aufgabe gestellt, das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine zu fördern. Dieses Bestreben soll zweckstiftend für den Eigenbetrieb der Stadt Peine sein, der den Kulturbetrieb des e.V. in der Stadt Peine fortführt.

§ 1
Name und Sitz des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kulturring Peine“.

(2) Er hat seinen Hauptsitz in 31224 Peine, Anna-Margret-Janovicz-Platz 1.

(3) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Peine nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 200.000 (in Worten: zweihunderttausend).

§ 3
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

(1) [1]Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Kulturlebens. [2]Der Eigenbetrieb realisiert diesen Zweck insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. [3]Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.

(2) [1]Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. [2]Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) [1]Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung von Kunst und Kultur. [2]Der Satzungszweck

wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art. [3]Hierfür betreibt der Eigenbetrieb zwei Spielstätten, das Stadttheater „Peiner Festsäle“ und das Kultur- und Begegnungszentrum „Forum“.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) [1]Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Stadt Peine erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Peine, die es – soweit es das eingezahlte Mittel der Stadt Peine und den gemeinen Wert der durch die Stadt geleisteten Sacheinlagen übersteigt – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5
Organe

Die Organe des Eigenbetriebs Kulturring sind der Rat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Peine, der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs sowie die Betriebsleitung.

§ 6
Zuständigkeit des Rates

[1]Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. [2]Der Rat beschließt insbesondere über:

a) den Wirtschaftsplan,

b) den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

c) den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,

d) die Veränderung des Stammkapitals.

§ 7
Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) [1]Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. [2]Die Amtszeit des Betriebsausschusses entspricht der Amtszeit des Rates der Stadt Peine. [3]Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) [1]Der Betriebsausschuss besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern. [2]Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus sechs Ratsmitgliedern der Stadt Peine, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Peine, der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Peine und zwei Kreistagsabgeordneten des Landkreises Peine. [3]Darüber hinaus kann die Peiner Träger GmbH ein beratendes Mitglied in den Betriebsausschuss entsenden. [4]Die Beschäftigten entsenden außerdem eine Vertreterin/einen Vertreter in den Betriebsausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.

(3) [1]Die Vertreter der Beschäftigten werden von den Beschäftigten des Eigenbetriebes in Anwendung von § 110 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt. [2]§ 110 Abs. 5 und Abs. 6 NPersVG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsfolge des § 26 Abs. 1 Nr. 3 NPersVG auch eintritt, solange über eine Klage wegen ordentlicher Kündigung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. [3]Die nicht zu Vertretern der Beschäftigten gewählten Kandidaten sind in absteigender Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Fall einer beendeten Mitgliedschaft eines Beschäftigtenvertreters.

(4) [11]Der Betriebsausschuss entscheidet über alle weiteren Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die gem. § 9 Abs. 3 lit. d) dieser Eigenbetriebssatzung nicht nach dem Wirtschaftsplan von der Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung umfasst sind. [2]Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über

a) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist,

b) die Festlegung der Höhe der privatrechtlichen Entgelte für die vom Eigenbetrieb angebotenen Leistungen.

c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt,

d) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als EUR 10.000 überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 Eig-BetrVO bleibt unberührt,

e) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000 übersteigt,

f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 1.500 übersteigt,

g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 500 übersteigt,

h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als EUR 2.500 beträgt,

i) den Vorschlag an den Rat der Stadt Peine, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.

[3]Soweit die Zuständigkeit von einer Wertgrenze abhängig ist, gilt der Wert ohne Umsatzsteuer.

(5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in den Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

§ 8
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) [1]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. 2Sie oder er entscheidet über die Aufbauorganisation.

(2) [1]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung wei- sungsberechtigt. [2]Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.

(3) [1]In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. [2]Sie oder er hat den Betriebsausschuss bzw. den Verwaltungsausschuss und den Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den geltenden Delegationsbeschlüssen des zuständigen Organs der Stadt Peine die Regelung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der personalrechtlichen Befugnisse für das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal.

§ 9
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) [1]Die Betriebsleitung besteht aus einer oder einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern, die vom Rat bestellt und abberufen werden. [2]Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat bestellt bzw. abberufen.

(2) [1]Die Betriebsleitung hat die künstlerische und programmatische Entscheidungskompetenz. [2]Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin wird auch als der Theaterleiter oder die Theaterleiterin bezeichnet.

(3) [1]Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. [2]Dazu gehören insbesondere:

a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Ablauforganisation,

b) wiederkehrende Geschäfte bis zur Höhe der Wertgrenzen des § 7 Abs. 4,

c) Personaleinsatzplanung (insbesondere Regelung der Arbeits- und Pausenzeiten sowie des Bereitschaftsdienstes, Aufstellung von Dienst- und Urlaubsplänen, Umsetzungen innerhalb des Eigenbetriebes, Entscheidung über Anträge auf Teilzeit- beschäftigung, Telearbeit oder mobiles Arbeiten, Gewährung von Urlaub, Bildungsurlaub und Fortbildungen), sowie

d) alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte die vom genehmigten Wirtschaftsplan umfasst sind.

[3]Die Betriebsleitung ist Dienst- und Fachvorgesetzte des beschäftigten Personals im Sinne der Regelungen von Verantwortlichkeiten der Stadt Peine. [4]Die Betriebsleitung ist hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse/der Verantwortlichkeiten der Ebene der Amtsleitungen gleichgestellt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Betriebsleitung weitere Befugnisse im personellen Bereich übertragen.

(5) Dienstreisen der Betriebsleitung bedürfen keiner Genehmigung.

(6) [1]Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt Peine ist. [2]Insbesondere hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(7) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 10
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) [1]In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Na- mens des Eigenbetriebes. [2]Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so ist jede Betriebsleiterin oder jeder Betriebsleiter in dem ihr oder ihm durch Geschäfts- ordnung zugewiesenen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt. [3]Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb. [4]Die Regelungen der § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.

(2) [1]Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. [2]In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Vertreterin oder der Vertreter der Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 11
Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Han- delsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Peine.

(3) [1]Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. [2]Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

(4) [1]Die Betriebsleitung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. 2Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 37 EigBetrVO. [3]Für Zwecke der Konzernrechnungslegung findet die von der Stadt Peine festgelegte Gesamtabschlussrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Peine Anwendung. [4]Die Betriebsleitung ist gehalten, alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss fristgemäß erstellt werden kann.

§ 12
Sonderkasse

[1]Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die Kommunalkasse der Stadt Peine wahrgenommen. 2Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für die Stadt Peine, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Dienstanweisungen

Die für die Beschäftigten des Eigenbetriebes geltenden Dienstanweisungen oder sonstigen Regelungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erlassen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Peine, den 23.05.2024

Stadt Peine

gez. Klaus Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/116**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	09.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine aufgrund der Umstellung von der Schülersammelzeitkarte auf das Deutschlandticket

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine wird in der anliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:
Zum 01.08.2024 wurde die bisherige Schülersammelzeitkarte (SSZK) in der Schülerbeförderung durch das Deutschlandticket (D-Ticket) abgelöst.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass es sich beim D-Ticket gegenüber der bisherigen SSZK um die wirtschaftlicherer Variante handele.

Inhaltlich bleiben die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt der Deutschlandtickets unverändert, jedoch machen die Einführung und die damit verbundenen notwendigen Änderungen einige Anpassungen der Satzung über die Schülerbeförderung erforderlich.

Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, neben einigen redaktionellen Veränderungen, einzelne Regelungen zur Klarstellung einzufügen, welche in der Verwaltungspraxis allerdings in der Vergangenheit bereits so gehandhabt wurden.
Zur besseren Übersichtlichkeit werden die einzuführenden Änderungen in der Anlage 3 näher beschrieben.

Ziele / Wirkungen:
Herstellung von Rechtssicherheit durch Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Ressourceneinsatz:
-

Schlussfolgerung:
Die Einführung des Deutschlandtickets in der Schülerbeförderung macht die Anpassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine erforderlich um zukünftig rechtlich handlungsfähig zu sein. Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, einige weitere Regelungen anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine_alt
Anlage 2: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine_neu
Anlage 3: Übersicht zur Darstellung der vornehmenden Änderungen

Satzung
über die
Schülerbeförderung
im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anspruchsberechtigung
§ 2 Schulweg
§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten
§ 4 Beförderungsmittel
§ 5 Notwendige Aufwendungen
§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung
§ 7 Fahrradprämie
§ 8 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBI. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBI. S 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBI. S. 232), Art. 11 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBI. S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBI. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBI. S. 83; SVBI. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 12.10.2022 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden

a) Kinder der Schulkindergärten,
b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs

d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,

darüber hinaus auch

f) Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet,

sowie für

g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
h) der schulischen Berufseinstiegsschule

und

i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.

Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5.und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch

nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

(5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

(1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.

(2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geografischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:

a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)):	30 Minuten
b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))	60 Minuten

reiner Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von

60 Minuten im Primarbereich

und

90 Minuten in den übrigen Bereichen

reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,

b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,

b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt

(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.

c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,

d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und

e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.

(3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als Belege anerkannt.

§ 7 Fahrradprämie

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.

(2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.12.2022 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Peine, 01.11.2022

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Heiß
Landrat

Satzung
über die
Schülerbeförderung
im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anspruchsberechtigung
§ 2 Schulweg
§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten
§ 4 Beförderungsmittel
§ 5 Notwendige Aufwendungen
§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung
§ 7 Fahrradprämie
§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden

a) Kinder der Schulkindergärten,
b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs

d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,

darüber hinaus auch

f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet,

sowie für

g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
h) der schulischen Berufseinstiegsschule

und

i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen

wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.

Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5.und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Eine amtsärztliche Begutachtung im Sinne von Satz 3 kann auch der Beförderungsträger beantragen und die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen an die entsprechende Stelle übermitteln.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an

allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

(5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

(1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.

(2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geografischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:

a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)):	30 Minuten
b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g))	60 Minuten

reiner Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von

60 Minuten im Primarbereich

und

90 Minuten in den übrigen Bereichen

reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,

b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

f) Schulen die außerhalb des Gebiets des Landkreises Peine liegen.

§ 4 Beförderungsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,

b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt

c) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, z.B. aus medizinischen Gründen. § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet sinngemäß Anwendung.

Auf eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung im Sinne von Satz 1 kann der Landkreis Peine von sich aus verweisen. Satz 1 findet hierbei sinngemäß Anwendung. Das Wahlrecht des Landkreises hinsichtlich des Beförderungsmittels nach Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.

c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,

d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und

e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.

(3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als belege anerkannt.

(4) Von den Reglungen nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist die Erstattung der Kosten eines Deutschlandtickets ausgenommen. Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden bei Nutzung des Deutschlandtickets als Belege anerkannt, jedoch nur, wenn auch ein Beleg über die tatsächliche Zahlung des zugehörigen Beförderungsentgelts vorgelegt wird.

§ 7 Fahrradprämie

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.

(2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Sammelschülerzeitkarte (Deutschlandticket)

(1) Die Sammelschülerzeitkarte wird in der Regel in Form eines Deutschlandtickets ausgegeben. Dem Landkreis Peine bleibt vorbehalten auch andere Fahrkarten zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung auszugeben, bzw. im Falle der Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 auf die Kosten anderer Fahrkarten zu verweisen. Bei Nutzung dieser Fahrkarten finden die jeweiligen Beförderungsbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) Anwendung.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Sammelschülerzeitkarte bestellt der Landkreis Peine eine Ersatzkarte gegen Zahlung des hierfür in den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) geregelten Gebührensatzes, Bearbeitungsentgeltes oder ähnlichem.

(3) Die Zahlung des in Abs. 1 genannten Betrages kann in bar oder per Banküberweisung an den Landkreis Peine erfolgen. Die Bestellung der Ersatzkarte erfolgt erst, wenn der Betrag vollständig eingezahlt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.11.2022 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Heiß
Landrat

Änderungsübersicht mit Begründung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges
der Schulen für Schülerinnen und Schüler
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

Begründung:
Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.
Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.
Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden."

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden."

Begründung:
Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))	60 Minuten

wird ersetzt durch

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g))	60 Minuten

Begründung:
In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.
Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.
Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:
Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.
Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.
Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.
Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.
Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).
Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.
Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt

Begründung:
Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlicht weg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

§ 8 – neu eingefügt

Begründung:
Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

§ 9 (zuvor § 8)

Begründung:
Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.

Änderungsübersicht mit Begründung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f

„Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges
der Schulen für Schülerinnen und Schüler
mit geistigen Behinderungen,“

wird ersetzt durch

„f) Schülerinnen und Schüler des 1. - 12. Schuljahrganges der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,“

Begründung:
Die Formulierung wird enger an die Formulierung im NSchG (Niedersächsischen Schulgesetz) angeglichen. Der Anspruch auf Schülerbeförderung des NSchG endet im Regelfall nach der 10. Klasse. Eine Ausnahme hiervon sind die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (z.B. die hiesige Astrid-Lindgren Schule). Hier gibt das NSchG einen Beförderungsanspruch bis einschließlich zum 12. Schuljahrgang vor. Das soll in der Satzung mit der o.g. Regelung abgebildet werden.
Die alte Formulierung benannte aber nicht klar, dass es sich um eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung handeln muss. Die alte Formulierung hätte daher fehlerhafter Weise dahingehend ausgelegt werden können, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (z.B. bei inklusiver Beschulung) davon profitieren können, obwohl das NSchG dies nicht vorgibt. Das NSchG benennt Mindestanforderungen, per Satzung kann auch Beförderungsanspruch für Personen über die im NSchG genannten Personenkreise hinaus geregelt werden. Das eine solche Auslegung der alten Formulierung über den berechtigten Personenkreis des NSchG hinausgehen würde, wäre somit auch kein Grund diese abzulehnen.
Die neue Formulierung soll somit zur Klarstellung dienen, dass diese (in Bezug auf den 11. und 12. Jahrgang) ausschließlich den in § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NSchG benannten Personenkreis abbilden soll.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Wird eine Schülerbeförderung bzw. Erstattung aus medizinischer Notwendigkeit ohne eine Form von Nachweis beantragt, so wird der Antrag im Regelfall abgelehnt werden. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 betrifft demnach in der Regel Fälle, in denen eine Beförderung/Erstattung aus medizinischen Gründen beantragt wurde, die eingereichten medizinischen Unterlagen jedoch weder eindeutig erkennen lassen, dass Anspruch auf die beantragte Leistung besteht, noch, dass dieser eben nicht besteht. Es handelt sich um Zweifelsfälle, die eine weitere Abklärung benötigen.

Hier liegen dem Beförderungsträger bereits die entsprechenden Unterlagen und Daten vor. Statt die Antragstellenden an das Gesundheitsamt zu verweisen, wo diese Unterlagen erneut eingereicht werden müssen, macht es Sinn, wenn der Beförderungsträger die bereits vorliegenden Unterlagen direkt weiterleiten und eine amtsärztliche Überprüfung von sich aus initiieren kann. Das spart den Antragstellenden vermeidbaren Aufwand und kann in Einzelfällen, insbesondere wenn eine Einschätzung nach Aktenlage möglich ist, auch zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

§ 1 Abs. 4 Satz 2

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden."

wird ersetzt durch

„Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem Runderlass Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden."

Begründung:
Seit 2018 wird die Organisation des Schülerbetriebspraktikums durch den o.g. Erlass geregelt.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b und c

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e))	60 Minuten

wird ersetzt durch

b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. h) und i))	90 Minuten
c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d), e) und g))	60 Minuten

Begründung:
In der alten Formulierung stimmten die Buchstaben nicht mit der Systematik des § 1 Abs. Satz 1 der Satzung überein. Zudem waren § 1 Abs. Satz 1 Buchstaben h und i gar nicht erwähnt. Das trifft immer noch für § 1 Abs. Satz 1 Buchstabe f zu, allerdings gibt es zurzeit nur eine Förderschule Geistige Entwicklung im Landkreis Peine. Diese Schule unterliegt somit ohnehin der Regelung des § 3 Abs. 2 Buchstabe c.
Etwaige auswärtige Förderschulen des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung werden entweder von § 3 Abs. 2 Buchstabe d oder f (neu) abgedeckt. Eine tatsächliche Regelungslücke ist somit nicht zu erwarten.
Sollte in der Zukunft eine weitere Förderschule des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung im Landkreis Peine entstehen und kommt es dadurch zu unterschiedlichen Einzugsbereichen zwischen den beiden Schulen dann wäre dann eine Satzungsänderung erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe f – neu eingefügt

Begründung:
Bisher gibt es keine eigene Regelung die bei Besuch einer auswärtigen Schule eine längere Schulwegzeit definiert. Das bedeutet, dass bei Besuch einer auswärtigen Schule die gleichen maximal zumutbaren Schulwegzeiten gelten wie bei Besuch einer Schule im Landkreis Peine, soweit die anderen Buchstaben der Norm nicht bereits eine längere Schulwegzeit zulassen.

Wird eine staatliche Förderschule mit einem Förderschwerpunkt besucht, welcher im Landkreis Peine von keiner der hiesigen Förderschulen bedient wird, so würden entsprechend die kürzeren Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 gelten.
Schülerinnen und Schüler aus Edemissen sind zum Beispiel sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim zugeordnet. Selbst bei einer Einzelbeförderung und optimalen Verkehrsbedingungen ist die Strecke in 30 Minuten nicht zurückzulegen. Das gleiche gilt

z.B. auch für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hohenhameln, die die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig (einzige Förderschule körperlich-motorische Entwicklung in der Umgebung) besuchen.
Da eine Anwendung der Schulwegzeiten des § 3 Abs. 1 auf solche Fälle praktisch unmöglich ist, wurde dies bisher auch nicht praktiziert. Dies soll nun aber auch durch eine Rechtsgrundlage unterlegt werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 – neu eingefügt

Begründung:
Nach der bisherigen Formulierung war eine Selbstbeförderung gegen Kostenerstattung nur möglich, wenn es keine ÖPNV-Verbindungen oder zumindest keine gibt, die die maximal zulässigen Schulwegzeiten einhalten. Der Fall, dass zwar eine (grundsätzlich) zumutbare Busverbindung besteht, diese aber aufgrund gesundheitlicher/medizinischer Einschränkungen nicht genutzt werden kann war bisher nicht geregelt. Es hilft aber einer Schülerin oder einem Schüler nicht, wenn es zwar eine gute Busverbindung gibt, diese aber aufgrund der körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht genutzt werden kann.

Beim Anspruch nach § 114 NSchG handelt es sich um einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der für den Schulweg notwendigen Kosten. Es steht hierbei im Ermessen des Beförderungsträgers, wie der Anspruch im Einzelfall erfüllt wird. Die Wahl liegt beim Beförderungsträger.
Die bisherige Formulierung sieht vor, dass die Kostenerstattung auf Antrag der Anspruchsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder sonstigen Berechtigten erfolgt. Das ist auch in der Regel sinnvoll und soll für den Regelfall beibehalten werden.
Allerdings könnte diese Regelung fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass eine Selbstbeförderung gegen Erstattung nur nach entsprechendem Antrag der Berechtigten möglich ist. Das würde effektiv dem Landkreis Peine als Beförderungsträger das gesetzliche Wahlrecht zwischen Beförderung und Erstattung entziehen und dies den Anspruchsberechtigten übertragen (wird kein Antrag gestellt ist auch keine Erstattung und damit nur noch die Einrichtung einer Beförderung zulässig).
Zur Klarstellung soll noch einmal festgeschrieben werden, dass auch eine Anordnung der Erstattungsmöglichkeit von Amts wegen erfolgen kann.
Die Anspruchsberechtigten würden wie bisher Anträge stellen und dann jeweils die entsprechende Kostenerstattung bekommen (da Satz 1 sinngemäße Anwendung findet).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 – neu + § 6 Abs. 4 – neu eingefügt

Begründung:
Bisher mussten als Nachweise die Original-Fahrkarten bei Erstattungsanträgen eingereicht werden. Hierdurch sollte verhindert werden, dass diese parallel auch bei anderen Stellen eingereicht werden und man sich hier mehrfache Erstattungen derselben Sache unrechtmäßig sichert. Es geht darum Missbrauch vorzubeugen. Daher soll die Regelung soweit möglich auch beibehalten werden.

Beim Deutschlandticket funktioniert dieses System jedoch nicht mehr, weil es keine Fahrkarte gibt die nach Nutzung eingereicht werden kann. Das Deutschlandticket ist ein Abo-Modell. Wer sich eine physische Chipkarte holt, der kann diese nicht zur Erstattung einreichen, da diese weiterhin benötigt wird. Die Karte läuft auch nicht nach einer bestimmten Zeit ab, sodass man diese dann einreichen könnte. Wer ein Deutschlandticket nutzt, hat schlicht weg keine Fahrkarte, die als Nachweis eingereicht werden könnte.

Das Deutschlandticket ist aber eine ganz normale Fahrkarte des ÖPNV, daher muss hier auch eine Erstattungsmöglichkeit bestehen, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung der Regelung hier leider nicht derart erschwert werden kann, wie bei anderen Fahrkarten.

§ 8 – neu eingefügt

Begründung:
Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte bei Verlust oder Beschädigung erhebt der VRB ein Bearbeitungsentgelt von derzeit 20,00 €. Dieses muss vom Landkreis Peine eingenommen und dann bei Bestellung der Ersatzkarte an den VRB überwiesen werden. Die neue Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, die es dem Landkreis Peine gestattet den entsprechenden Betrag zu vereinnahmen.

Die Regelung ist bewusst offen formuliert. Dadurch kann diese unverändert bleiben, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet und die Regelung zum Bearbeitungsentgelt an eine andere Stelle rückt, die Höhe des Bearbeitungsentgeltes verändert oder dieses umbenennt. So ist nicht jedes Mal eine Satzungsänderung erforderlich, wenn der VRB seine Tarifbestimmungen überarbeitet.

Eine Bestellung der Ersatzfahrkarte erfolgt erst nach Zahlung des Betrages, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

§ 9 (zuvor § 8)

Begründung:
Durch Einfügung des § 8 (neu) wird der § 8 (alt) zu § 9.

Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2024/115**
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status:	öffentlich
	Datum:	06.09.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	23.10.2024	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	s. Ressourceneinsatz
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung den Landkreis Peine zu beauftragen, für den Fall des Auslaufens des Unterstützungsangebotes des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen für Schülerinnen und Schüler einen Unterstützungsfonds einzurichten, wird nicht entsprochen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit E-Mail vom 22.08.2024 beantragt die Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, den Landkreis Peine zu beauftragen, im Falle des Auslaufens des Unterstützungsangebotes des BBK einen Unterstützungsfonds einzurichten und bereitzustellen, um den Schulen die Möglichkeit zu bieten, Erste-Hilfe-Kurse für alle Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Zur Begründung führt die Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung an, dass es sowohl im schulischen Kontext als auch darüber hinaus hilfreich sei, über entsprechende Kenntnisse zu verfügen.

Hinsichtlich der konkreten Einzelheiten wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Vornahme von Erste-Hilfe-Leistungen obliegt in Schule grundsätzlich den Lehrkräften und darüber hinaus gegebenenfalls den Schulsanitätern /-innen.

Die Kosten für erforderliche Schulungsmaßnahmen werden vom Gemeindeunfallversicherungsverband getragen.

Insoweit ist davon auszugehen, dass in den Schulen ausreichend geschulte Kräfte zur Verfügung stehen.

Um im Bedarfsfall auch außerhalb des schulischen Kontextes Erste-Hilfe-Kompetenzen zu erwerben, besteht die Forderung u.a. der Ärztekammer, den Wiederbelebungsunterricht flächendeckend in den Lehrplan aufzunehmen.

Da es sich hierbei um pädagogische Inhalte handelt, fällt diese Entscheidung in die Zuständigkeit des Kultusministeriums, das nach hiesigem Kenntnisstand in Niedersachsen nicht beabsichtigt, eine verpflichtende Erste-Hilfe-Ausbildung aller Schülerinnen und Schüler einzuführen.

Würde der Landkreis Peine entsprechend des Antrages der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung in diese Aufgabe eintreten, würde es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe handeln.

Angesichts der derzeitigen Haushaltslage kann die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben nicht befürwortet werden.

Ziele / Wirkungen:
Übernahme von Kosten für Erste-Hilfe-Kurse zur Schulung der Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern

Ressourceneinsatz:
Legt man pro Kurs die Kosten für die Ausbildung eines betrieblichen Ersthelfers von 35 EUR zugrunde, würden für die derzeit rund 10.000 Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen (ohne BBS) in der Trägerschaft des Landkreises Peine Kosten in Höhe von 350.000 EUR je Durchgang für die Schulung aller Schülerinnen und Schüler anfallen.

Schlussfolgerung:
Eine Übernahme der Kosten einer Ersten-Hilfe-Ausbildung für Schülerinnen und Schüler kann als freiwillige Aufgabe angesichts der derzeitigen Haushaltslage des Landkreises Peine nicht befürwortet werden.

Anlagen

Antrag der Schülervertretung in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler

Schülervertretung im Ausschuss

Landkreis Peine
Frau Kreisrätin
Bettina Conrady
Burgstraße 1.
31224 Peine

Sehr geehrte Frau Conrady,

die Schülervertretung stellt, in Zusammenarbeit mit der Lehrervertretung, folgenden Antrag:

Antrag auf Erste-Hilfe Kurse für Schülerinnen und Schüler:

Der Landkreis Peine wird beauftragt, im Falle des Auslaufens des Unterstützungsangebots des BBK, welches bisher Erste-Hilfe-Kurse finanziert, einen Unterstützungsfonds einzurichten und bereitzustellen. Dieser soll den Schulen die Möglichkeit bieten, Erste-Hilfe-Kurse für alle Schüler*innen ab dem sechsten Schuljahr anzubieten.

Begründung:

Im alltäglichen Schulleben gibt es immer wieder kleine bis große Unfälle, allerdings kaum Personen, die sich diesen annehmen dürfen. Ein Erste-Hilfe-Kurs würde allen SuS die Möglichkeit bieten, eine helfende Hand zu sein. Die Gefahrenerkennung und der Umgang mit dieser werden dadurch weitergebildet und sensibilisiert. In Zukunft kann dadurch schneller Hilfe erbracht und zudem das Miteinander gestärkt werden. Auch die Ärztegewerkschaft Marburger Bund forderte am 08.08.2024 erst die bundesweite Einrichtung von Wiederbelebungsunterricht. Eine solche Maßnahme ist unserer Ansicht nach die minimalste Option. Die Einrichtung von generellen Erste-Hilfe-Stunden wäre auch außerhalb von Extremsituationen brauchbar.

Mit freundlichen Grüßen

Steve Kolwe
-Schülervertreter im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport-

Dr. Kolja Frey
-Lehrervertretung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport-